Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 22 (1892)

Artikel: General-Lieutenant Johann Peter Stoppa und seine Zeit

Autor: Hartmann Caviezel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595724

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

General-Lieutenant Johann Peter Stoppa
und seine Zeit.

Vortrag

gehalten in der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden am 6. und 20. Dezember 1887

von **Major Hartmann Caviezel.**

Bevor wir auf eine Lebensbeschreibung des Generals *Johann Peter Stoppa* eingehen, erscheint es nothwendig, in gedrängten Zügen eine Uebersicht der damaligen Weltlage vor Augen zu führen.

Der dreissigjährige Krieg, dahin zurückgekehrt, wo er seinen Ausgang genommen, gelangte am 24. Oktober 1648 zu *Münster* durch den westphälischen Frieden zum Abschluss.

Man war des langen, grausamen Krieges, welchem allein in *Deutschland* über 15 Millionen Menschen zum Opfer fielen, endlich müde und sehnte sich daher allgemein nach einer Aera des Friedens. Allein diese berechtigte Hoffnung ging nicht in Erfüllung wegen des Ehrgeizes *Ludwigs XIV.*, der in muthwilliger Kriegsbegierde und um *Frankreich* den Vorrang unter den europäischen Staaten zu verschaffen, blutige Kämpfe gegen die meisten Länder Europas provozirte. Diese blutigen Eroberungskriege dauerten wieder ungefähr 50 Jahre.

In die Zeit dieser Schlachten in französischen, niederländischen, deutschen und italienischen Landen, des Wachsthums der französischen Macht in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fällt auch die Hauptwirksamkeit des Mannes, dem diese Zeilen gewidmet sind.

In der Eingangs erwähnten Periode des dreissigjährigen Krieges sah es auch in unserem Vaterland recht traurig aus. Wer erinnert sich nicht an die in der Geschichte so berüchtigten, unheilvollen

„Bündner Wirren“. Damals wurden in fanatischer Verblendung die sogenannten „Strafgerichte“ aufgestellt; im *Veltlin* wurden 600 schuldlose Menschen von unwissenden und glaubensschwärmenden Priestern und einem feigen Mordgesindel elendiglich ermordet, während Andere Haus und Habe, Weib und Kind verlassen mussten.

Die bündnerischen Amtsleute im *Veltlin* mussten bei diesem Anlasse entweder sich flüchten oder wurden ohne Schonung niedergemetzelt. Das seit 1512 im Besitze der *Bünde* befindliche Unterthanenland ging für diese temporär verloren. Die Bündner suchten zwar dieses, widerrechtlich entrissene ennetbergische Gebiet, mit dem sie in lebhaftem Verkehr standen, wieder zu erobern. Aber *Spanien* und *Oesterreich* traten ihnen in diesem Streben immer entgegen; nur durch Hilfe der *Eidgenossen* und *Franzosen* gelangten sie zu dem Ihrigen. Parallel und Hand in Hand mit diesen politischen Reibungen liefen solche sozialer und religiöser Natur, zum Verderben des gemeinen Mannes. In diesem Zeitraum wurden ebenfalls die *Prättigauer* Freiheitskämpfe organisirt.

Man mag etwelchen Begriff vom namenlosen Elend erhalten, wenn man bedenkt, dass innert diesem Zeitraum sämmtliche Ortschaften des *Ober-* und *Unter-Engadins,* des *Prättigaus,* ein Theil des *Schanfiggs,* des *Münsterthals, Puschlavs, Brusio's* und des *Veltlins* u. a. m. eingeäschert resp. in einen Trümmerhaufen verwandelt wurden. Zu allem diesem Unglücke herrschte noch in den meisten Thälern Graubündens eine fürchterliche Seuche, die sog. Pest, die in vielen Ortschaften die Hälfte, ja oft bis $^2/_3$ der Bevölkerung dahinraffte.

In diesen so denkwürdigen, aber grauenhaften Tagen des Terrorismus in den bündnerischen Hochthälern war es nun, wo *Joh. Peter Stoppa*[1]) im Jahr 1620 zu *Clefen,* wo seine Eltern Bürgerrechte besassen, das Licht der Welt erblickte.

---

[1]) Ursprünglich schrieb sich die Familie nach der italienischen Aussprache und Redeweise *Stoppa,* späterhin französisirte sie den Geschlechtsnamen und nannte sich auch *Stuppa.* In einem Offizierbrevet vom 26. Dezember 1687, welches er für Lieutenant Balthasar v. Saluz ausstellte und das in Händen des Autors ist, unterschreibt er sich J. P. Stoppa. Das darunter befindliche Stoppa'sche Wappen enthält im ovalen Schild einen von links nach rechts schreitenden gekrönten rothen Löwen, im unteren Theil ist derselbe sechsfach senkrecht gepfählt. Auf dem Schild steht ein gekrönter Helm, aus welchem der wachsende Löwe steigt.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass jene Sturm- und Drangperiode einen entscheidenden, unabsehbaren Einfluss auf die Carrière des jungen *Stoppa* ausüben musste. In Kriegszeiten geboren, war auch in der That, wie wir später sehen werden, jeder Zoll an ihm Krieger.

Der älteste Sohn protestantischer, zwar nicht ganz unbemittelter Eltern,[2]) aber ohne Rang und Klang, war *Joh. Peter Stoppa* mit

[2]) G. B. Crollanza in seiner Storia del Contado di Chiavenna, Milano 1870, Seite 615, sagt, die Familie Stoppa sei schon seit mehreren Jahrhunderten in grossem Ansehen gestanden und in Clefen zu den Adelsfamilien und Richtern gezählt worden. Derselbe führt zum Beweis eine Pergament-Urkunde an, wonach anno 1290 ein Baltrame qui dicitur Saraximus filius quondam Domini Gulielmi Stoppa vorkommt und eine andere Urkunde vom Jahre 1348 eines Notars Petrolo Stoppa, Sohn des Ottone di Nobiolto. 1350 war ferner in Clefen ein zweiter Notar aus diesem Geschlechte, Namens Philippo, 1340 ein Fidel Stoppa, superior des Klosters von Isola, 1351 ein Accursino di Nicolo und ein Nicolo di Adamo und 1395 ein Ant. Stoppa. Unter den Rathsherren von Clefen kommen vor 1423 Antonio di Ser Maffeo, dann 1531 Donato di Giovanni Stoppa und 1537 Peter di Donato. 1544 den 12. Februar Verkaufsurkunde zwischen Bapt. Stoppa und Ercole de Salis. 1574 den 23. November kommt ein Nicola Stoppa als Doctor in Clefen vor, dann zu gleicher Zeit Bernardino Stoppa, auch Arzt, und ein Sohn des Bernardino war 1597 Consul ebendaselbst. 1565 heirathete eine Elisabeth, Tochter des G. Ant. Stoppa, den Abondio de Pestalozzi. 1598 wird ein nobile Barnardino Stoppa genannt. 1619 kommt Gian Bapt. Stoppa vor. In einem Urtheile von 1644, von Commissari Rud. v. Salis redigirt, wird Gian Pietro Stoppa del fù Dottore Nicolo verpflichtet, verschiedene Zinsen zu bezahlen. Gestützt auf obige Daten stellt Crollanza eine Genealogie der Stoppa auf, die 4 Generationen zurückreicht. Ed. Roth, in seinem Inventaire sommaire des Documents relatifs à l'histoire de Suisse, II. Th., Bern 1885, führt einen Joseph Stoppa an, der im J. 1631—36 für Frankreich im Veltlin, Italien und Deutschland Spezial-Missionen ausführte. Hs. J. Leu in seinem Werke nennt noch zwei Stoppa, nämlich: einen Bruders-Sohn von Joh. Peter; derselbe war 1690 Obrist im Regiment Jung Stoppa, bekam im Febr. 1696 das Commando der Garde-Compagnie seines Onkels, General Joh. Peter, nach dessen Tode bekam dieser selbige 1701, ward Ritter des St. Ludwig-Ordens. Er verzichtete im Dezember 1703 auf die halbe Compagnie zu Gunsten seines gleichnamigen Vetters und begab sich im Januar 1709 aus dem Dienste mit einer Pension von 2000 Pfund. Sein Vetter Alex. Lud. Franz, der sich v. Autermencurt schrieb, trat auch in französische Dienste und ward in der Schlacht bei Steenkerken 1692 verwundet und hernach zum Major des Regiments Alt-Stoppa und 1695 zum Major der Garde befördert; 1700 bekam er den Ritterorden St. Louis; er starb 1717, hinterlassend Joh. Alex., Cadett im Garde-Regiment, 1714 Fähndrich, 1717 Hauptmann, Ende 1722 aber quittirte er den Dienst.

hervorragenden Geistesgaben ausgerüstet. Es bleibt unermittelt, wo er seinen ersten Schulunterricht genoss. Wahrscheinlich wurde er und sein Bruder *Johann Baptist,* von dem später die Rede sein wird, bei der Erziehung und Ausbildung von ihrem in französischen Diensten stehenden Verwandten, dem Hauptmann *Jean Stoppa,* ökonomisch unterstützt, so dass ihnen ein sorgfältiger Unterricht nicht abging.

Im Alter von 16 Jahren entschloss sich *Johann Peter Stoppa* für die militärische Laufbahn, dabei von der Ansicht ausgehend, dass diese Carrière am besten seinen Fähigkeiten entspreche und zugleich eine ihm individuell zusagende, gesicherte Existenz biete.

Zu diesem Zwecke begab er sich nach *Frankreich,* wo ihn sein obengenannter Vetter, *Jean Stoppa,* aufnahm. Dieser war nämlich Besitzer einer Compagnie, die er im J. 1636 angeworben hatte, und in diese trat 1636 *Johann Peter Stoppa* als Cadett ein[3]). Die Gründe, warum er gerade in französische Militärdienste trat, waren wohl die günstigen Verhältnisse, in denen sein Vetter als Capitaine in dortigen Diensten stand, dann auch die Gelegenheit für einen jungen, aufstrebenden Mann, in Frankreich, welches stets die Uebermacht der habsburg-spanischen Dynastie zu verhindern suchte und gegen diese Krieg führte, — schneller avanciren zu können.

Bereits im folgenden Jahre, 1637, wurde *Joh. Pet. Stoppa* zum Fähndrich besagter Compagnie befördert, welche Charge er bis zum Jahr 1640 inne hatte. Im nämlichen Jahr erhielt er das Lieutenants-Brevet und partizipirte als Offizier unter der Regierung Ludwigs XIII. am *Rheinfeldzug,* welcher mit der Eroberung des linken Ufers endete.

Im Jahr 1641 fiel *Katalonien* in die Hände der französischen Armee und wurde zudem die Grafschaft *Roussillon* erobert, an welchen zwei Feldzügen auch unser junger *Stoppa* regen Antheil nahm.

Während den 1648 von den sogenannten „Schleuderern“

---

[3]) 1648 wurde diese Compagnie unter das Garde-Regiment genommen; 1650 aber in zwei Theile getheilt, wovon Hauptm. Jean Stoppa eine halbe Compagnie bis 1652 inne hatte. Tscharner von Bern hatte die andere Hälfte. Jean Stoppa starb an einer bei der Belagerung von Coucy in der Picardie 1652 erhaltenen Wunde. Die Festung Coucy, eigentlich Coucy-le Château, liess Cardinal Mazarin nach der Eroberung von 1652 schleifen.

(Fronde[4]) hervorgerufenen Unruhen, welche erst mit der Unterwerfung Condé's und dem pyrenäischen Frieden (1659) gänzlich zu Ende geführt wurde, kämpfte *Joh. Pet. Stoppa* für die Regierungspartei mit grosser Bravour.

Zu dieser Zeit wurde die Compagnie, bei welcher *Joh. Peter Stoppa* eingetheilt war, in das Schweizer Garde-Regiment als Halbe Compagnie einrangirt. Er kommandirte diese Soldatenabtheilung bis zum Tode seines Gönners und Vetters, Capitaine *Jean Stoppa,* welcher im Jahre 1652 erfolgte.

1651 erwarb er sich das Bürgerrecht von *Chur*[5]*;* bereits vorher hatte er sich als Bürger der Stadt *Basel* aufnehmen lassen, und zwar in der Hoffnung, dadurch den Befehl über die zweite Hälfte der Compagnie zu erlangen; allein Marschall *de Schomberg,* oberster General sämmtlicher Schweizerregimenter, übertrug denselben dem *Johann Tscharner* von *Bern.*

Nachdem *Joh. Peter Stoppa* über dieses Vorgehen des Marschalls *de Schomberg* persönlich beim König (Ludwig XIV.) Beschwerde

---

[4]) Mit dem Namen Schleuderer (Fronde) wurde die Partei in Frankreich benannt, welche sich während der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. dem Hof und dem Minister Cardinal Mazarin widersetzte und von 1648—1654 bedeutende innere Unruhen erregte. Bachaumont (geb. 1624, † 1702 zu Paris) nahm in den 1648 begonnenen Unruhen Partei gegen den Hof, er verglich das Parlament mit den Schulknaben, die im Pariser Stadtgraben mit Schleudern sich belustigten, unter einander keck und übermüthig seien, beim Anblick eines Polizisten schnell auseinander stieben, sobald die Hermandad aber den Rücken gekehrt, gleich wieder beisammen wären. —

[5]) Um in das Churer Bürgerrecht aufgenommen werden zu können, musste man nach dem damaligen Stadtgesetze Grundbesitzer und evangelischer Confession sein. Stoppa kaufte desshalb, aber auch um hier ein Werbe-Bureau zu errichten, ein Haus nebst Baumgarten vor dem unteren Thor an der Strasse nach Masans. Es ist dies das sog. *Stoppa-Haus;* hier wurde nun das Werbzelt aufgeschlagen. In diesen Werbstuben ging es stets lustig her, wenn fremde Staaten Soldaten nothwendig hatten. Mancher gute, aber auch mancher leichtsinnige Sohn verschwand daselbst, ohne dass Eltern und Verwandte wussten wo er hingekommen war. Aber auch übelbeleumdete Subjekte wurden auf diese bequeme und wohlfeile Art von den Gemeinden und Angehörigen abgeschoben.

Um dem Publikum weniger Aergerniss zu geben, wurden diese Bureaux meistens vor der Stadt errichtet, wie z. B. solche ehedem bei uns auf der Halbmyl, auf St. Antönien, am Grünenberg, am Winterberg, in der Bolletta und an anderen Orten bestanden.

erhoben und er zudem anerkanntermassen während dem Bürgerkrieg (in der Zeit der Fronde) dem Staate verschiedene gute Dienste geleistet hatte, erhielt *Stoppa* im November 1652 ausser dem Capitaine's-Rang noch die Erlaubniss, eine halbe Compagnie Schweizergarde zu bilden. Dieselbe wurde ebenfalls dem Herrn *Jean Tscharner* zugetheilt, bis *Stoppa* im Jahr 1657 eine andere halbe Compagnie erhielt, welche dann unter seinem Commando mit der ersteren vereinigt wurde, und zwar blieb er bis zu seinem Hinschiede Inhaber derselben.

Vom Ehrgeiz getrieben und in der berechtigten Hoffnung, hiedurch rascher zu avanciren, entschloss sich *Joh. Pet. Stoppa* zum Uebertritt zur römisch-katholischen Kirche. Dass diese Voraussetzung nicht unbegründet war, ersieht man aus der besonderen Verhandlung der katholischen Orte zu *Baden* vom 4. bis 29. Juli 1655[6]), woselbst folgende Stelle vorkommt: „Auf den Bericht, dass man um Uebertragung der Oberstenstelle im Garderegiment bei dem König von *Frankreich* auf einen „Unkatholischen" werbe, zweifle man zwar sehr, dass solches gelingen werde; jedoch wolle man nicht unterlassen, den König zu erinnern, wie er von den „Katholischen" stets gut bedient worden sei." Zwar hatte die eidg. Tagsatzung zu Baden am 16. April 1651 beschlossen, dass die Wahl der Obersten und Hauptleute in französischen Diensten den Orten vorbehalten bleiben und nicht von dem französischen Ambassador vorgenommen werden soll. (Abschied, Bd. VI, I. Theil, S. 53.)

Die oberwähnten Bürgerkriege, in denen *Stoppa* dem Staate treffliche Dienste leistete, betrafen die Kämpfe zwischen dem Prinzen von Condé und dem Marschall Turenne, in welchen *Stoppa* mit grossem Heldenmuth für die Sache des Königs unter dem Oberbefehl *Turenne's* focht. *Condé* warf sich nämlich mit seiner Armee nach *Bordeaux,* wo er bedeutende Anhänger fand, und begann von da aus einen förmlichen Krieg gegen den Hof. Marschall *Turenne* stellte sich ihm entgegen und in der Nähe von *Paris* kam es zwischen den beiden grössten Feldherren des damaligen *Frankreichs* zu blutigen Kämpfen.

Da *Joh. Peter Stoppa* während dieser Zeit mit besonderer Auszeichnung für die Partei des Königs gedient hatte, so erhielt er im

---

[6]) Eidg. Abschiede, Bd. VI, erster Theil, Seite 257.

Jahre 1654 das Brevet eines Oberstlieutenant. Als nun die *Spanier* unter dem Befehl des Prinzen *v. Condé,* des Erzherzog *Leopold* und des Grafen *v. Fuensaldagne* die Stadt *Arras* den Franzosen wieder zu entreissen suchten, aber von diesen unter dem Visconte *v. Turenne* und den Marschällen *de la Ferte* und *Hocquincourt* geschlagen wurden, mussten sie mit grossen Verlusten abziehen. In Würdigung persönlicher Tapferkeit, die *J. P. Stoppa* am 25. August 1654 in der Schlacht bei *Arras* an den Tag legte, in Folge welcher er die königlichen und schweizerischen Truppen zum Siege führte, so wie für die 1658 bei der Einnahme von *Dünkirchen* und *Dunes* geleisteten ausserordentlichen Dienste, wo er mit Hülfe der Schweizergarde den Lorbeer erntete, wurde er im September 1658 durch Erhebung zum Rang eines Obersten belohnt.

Aus den eidg. Abschieden vom Jahre 1658 vom 15.—21. Febr. erfahren wir, was für reformirte schweiz. Hauptleute damals in französischen Diensten standen und wo sie in Garnison waren. Es heisst nämlich dort: „Jeder Ort soll an seine Hauptleute in französischen Diensten Befehl ertheilen, dass Feldprediger angestellt werden und *Zürich* bei *Bünden, Bern* bei *Neuenburg* darauf hinwirken, dass von dort aus gleiches geschehe. *Züricher* Hauptleute sind: Oberst *Lochmann* zu *Perpignan* in *Catalonien* und die Hauptleute *Escher* und *Rahn* in *Italien;* von *Bern* die Hauptleute *Wattenwyl* und *Villard* in *Italien, Erlach* in *Flandern, Dub* in *Paris;* von *Schaffhausen Imthurm* in *Italien, Ziegler* in *Flandern;* aus *Bünden* 3 Compagnien der Herren *v. Salis,* sowie *Tscharner* in *Italien, J. P. Stoppa* in *Paris;* von *Neuenburg Ohri* und *Marbach* in *Italien.*“

Wie man aus den eidg. Abschieden vom 19. Jenner 1653 zu *Baden* ersieht, muss es zu dieser Zeit mit den Finanzen am französischen Hofe schlecht gestanden haben; am 7. des gl. Mts. schreibt von *Paris* aus *M. Hässi* im Namen des Garde- und anderer Regimenter etc. an die Tagsatzung, die vertragsmässigen Zahlungen seien gar nicht eingehalten worden und die Noth sei so gross, dass viele Soldaten desertirt seien und die Hauptleute selbst unterm 21. Nov. 1652 gegen einander die Verpflichtung eingegangen hätten, sofern bei der Abrechnung für das Jahr 1652 dem im J. 1648 für die Schweizer-Regimenter und Compagnien zu *Poitiers* geschlossenen Vertrag nicht Genüge geschehe, den Abschied zu verlangen; sofern

ihnen die Routen für ihre Heimkehr nicht angewiesen werden, seien sie entschlossen, auf jedem möglichen Wege ihre Heimkehr ins Werk zu setzen, auch jeden, der zurückbleibe, als meineidig und ehrlos anzusehen und zu behandeln und des Antheils an den verpfändeten französischen Juwelen verlustig zu erklären. Diese Verpflichtungen unterzeichneten folgende Hauptleute: *Melchior Hässi, d'Affry, Melchior de Mont, J. Tscharner,* Marall *Baumgartner* für *Erlach, Warnier* für *Wallier, Hueter* für *Praromann, Richter, Pfeiffer, Rigert, Molondin, Bumann, Keller, Waldkirch, Machet, Casp. de Mont, Marqueti, Diessbach* und *Curten.*

Der rückständige Sold wurde zum Theil bezahlt und so blieben die Truppen wieder auf ihren Posten. Im Jahr 1659 kam der Pyrenäische Friedensvertrag zu Stande und da in ganz *Frankreich* wieder Ruhe herrschte, wurde das Hauptaugenmerk auf die Verbesserung der zerrütteten Finanzen gerichtet. In *Jean Baptist Colbert* (geb. 31. August 1619, † 6. Sept. 1683) fand Ludwig XIV. den gewünschten Finanzminister, welcher nicht nur den zerrütteten Staatshaushalt ordnete, sondern auch Kunst, Handel und Industrie zur höchsten Blüthe brachte. Auf *Colbert's* Anregung gründete der Monarch die Akademie der Wissenschaften und umgab sich mit einer Corona geistreicher Männer, aber leider auch mit gemeinen Kreaturen und Buhlerinnen.

Während der Friedenszeit von 1659 bis 1667 hatte der Minister *Colbert* die Staatskasse gefüllt und der Kriegsminister *Louvois* schuf eine wohlgeschulte und gut ausgerüstete Armee.

Da Oberst *J. P. Stoppa* während dieser Periode sich ausser Stande sah, sein Avancement, wie bisher, durch militärische Auszeichnungen zu fördern, so trachtete er durch ein fein angelegtes Intriguen-Spiel in dem damaligen Hofgetriebe, sowie in der gesammten politischen Constellation, sein Ansehen am Hofe zu vergrössern. Durch diese seine diplomatische Thätigkeit kam er als *Schweizer* auch in engere Beziehung zur *Eidgenossenschaft* und es kann dabei nicht ausser Frage gestellt werden, dass er die Interessen seines Heimatlandes denjenigen seines erhabenen Gönners Preis gab, was sich leider auch von anderen schweizerischen Staatsmännern, Offizieren und sogar von Behörden nachweisen lässt.

Bald gelang es ihm bei seiner staatsmännischen Tüchtigkeit, die Gunst des Grafen von *Soissons,* Obergenerals sämmtlicher *Schweizer*

und *Bündner* Regimenter, zu erwerben und sich in die Gunst des Ministers *de Louvois* zu setzen; ja sogar bei der königlichen Majestät, Ludwig XIV., war er huldvoll und bestens accreditirt.

Ueberdies war *Stoppa* der guten Rathschläge wegen, die er betreffend Reorganisation der französischen Armee dem Kriegsminister *Louvois* zu Handen des Monarchen gab, bei demselben, wie gesagt, persona grata. Bisanher bestanden zwischen *Frankreich* und den verschiedenen Schweizer-Kantonen und den zugewandten Orten Capitulationsverträge. Diese garantirten den Schweizern und ihren Verbündeten einen hohen Sold und verschiedene Vorrechte, besonders rücksichtlich der Offizierswahlen. Die bisherigen rechtskräftigen Vortheile wurden durch diese Reorganisation gänzlich aufgehoben und dafür Bestimmungen eingeführt, wonach die ganze französische Armee der Subordination des Königs und seiner Beamten unterstellt war und es keinerlei Begünstigung durch die eidgenössischen Stände mehr gab.

Stoppa rieth eben dem König, eine eigene Schweizerarmee in französischem Sold ins Leben zu rufen ohne Rücksicht auf die bestehenden Capitulationen. Zu diesem Zwecke bildete er sog. *Freikompagnien*, in welchen die Truppen mit geringem Sold dienten und ohne dabei die alten Capitulations-Privilegien eintreten zu lassen. Die jeweiligen fehlenden Soldaten sollten durch *freie Anwerbung* kompletirt werden, also auch durch Flüchtlinge resp. Refractäre.

Dieses Projekt *Stoppa's* wurde leider, ungeachtet aller Proteste der Kantone, dennoch realisirt. Verschiedene Regierungen und Häupter waren darüber sehr erbittert. Die arge Zersplitterung und Uneinigkeit zwischen den Kantonen und deren unfähigen Regenten standen Frankreich gegenüber wehr- und machtlos da und mussten die Werbungen der Freikompagnien, trotz Protest, doch gestatten resp. sie konnten dieselben nicht verhindern.

König Ludwig XIV. von Frankreich erhob nach dem Tode seines Schwiegervaters Philipp IV. von *Spanien* Ansprüche auf einen Theil der spanischen *Niederlande*. Zur Erlangung der beanspruchten Gebiete überschritt die königliche Armee im Mai 1667 das Grenzgebiet gegen die spanischen *Niederlande* und eroberte nach langer Belagerung viele feste Plätze, wie z. B. *Tournay, Douai* und *Lille*. Im Winter 1668 erfolgte die Einnahme der damals ebenfalls zu *Spanien* gehörigen *Franche-Comté*. *Stoppa* machte den ganzen Feld-

zug mit. Im darauffolgenden Frieden zu *Aachen* am 2. Mai 1668 behielt *Ludwig* eine Menge Grenzplätze; aber schon 1670 wurde trotz dem Friedensschluss so en passant dem Herzog Carl IV. von *Lothringen* sein Land entrissen, weil dieser es gewagt hatte, sich mit den Generalstaaten zu verbünden. *Stoppa* hatte sich auch dieser Campagne angeschlossen und nicht wenig zur Eroberung dieses Gebietes beigetragen.

Mit *Frankreich* wurde im Jahre 1663 von sämmtlichen schweizerischen Ständen das von Ludwig XIV. lange gesuchte Bündniss geschlossen. *Frankreich* steigerte in Folge desselben die Anmassungen gegenüber den Ständen; von den Bundesartikeln befolgte es meistens nur diejenigen, welche ihm angenehm waren. Die eidgenössischen und bündner Truppen wurden oft zum Nachtheile der Schweiz in den Kriegen *Frankreichs* gegen die *Niederlande* und *Deutschland* verwendet. Vorstellungen, die die Tagsatzung diesfalls beim König machte, fanden ebensowenig Gehör, als Befehle, welche sie den Truppen zugehen liessen. Verschwunden war der Glanz der alten *Eidgenossenschaft.* Die vielfachen Demüthigungen erzeugten bei den *Eidgenossen* und Verbündeten zwar Misstrauen und Abneigung gegen *Frankreich,* allein es hinderte sie nicht, diese Macht mit Schonung und Nachgiebigkeit zu behandeln und zwar um die Pensionen und Gnadengelder, welche heimlich und öffentlich, in Privat- und in Staats-Cassen flossen, ja nicht zu verlieren.

Um dem geneigten Leser speziell einen Einblick in die Stellung zu gewähren, die *Stoppa* während dieser Zeit seinem Vaterlande gegenüber einnahm, reproduziren wir die bezüglichen Abschiede. Vor allem gaben, wie bemerkt, die Anwerbungen der sog. Freikompagnien, die nach der Anno 1663 erneuerten Capitulation mit *Frankreich* unstatthaft waren, Anlass zu langwierigen, vom Jahre 1666 bis 1698 dauernden Misshelligkeiten und Verstimmung mit den *Eidgenossen.* Diese Freikompagnien bestanden aus Leuten aller Herren Länder, also nicht nur aus *Schweizern* und aus zugewandten Orten, und unter *eidgenössischen, bündner* und *walliser* Fahnen und Trommelschlag, wie die Tagsatzungsprotokolle sich ausdrücken. *Stoppa* war in *Frankreichs* Interesse für diese Freikompagnien eingenommen und setzte sich dadurch in einen gewissen Gegensatz zu den eidg. Orten und deren Verbündeten. Diese Ursachen wären

beinahe zu einem casus belli zwischen *Frankreich* und der *Schweiz* geworden.

Schon in der Konferenz der katholischen Orte in Luzern [7]) vom 12.—14. Februar 1663 war beschlossen worden, es sei in den deutschen Vogteien das Werbverbot in Erinnerung zu bringen, da in *Bünden* Werbungen stattfinden und in der gemein-eidgenössischen Tagsatzung der XIII Orte am 7.—23. Januar 1664 [8]) wurde entschieden, es sei, um dem überhand nehmenden Missbrauch der Kriegswerbungen zu wehren, im Namen der regierenden Orte den Landvögten Befehl zu deren Unterdrückung zu geben. Es scheint aber dieses Verbot nicht viel gewirkt zu haben, denn in der Konferenz der III alten Orte in Brunnen, am 5. Januar 1666, finden wir im betr. Protokoll folgende Stelle: „Auf Mittheilung *Zürichs,* dass der Prälat von *St. Gallen* die Werbung von Freikompagnien für *Frankreich* gestatte und für dieselben um Durchpass nachgesucht habe, fand man sich bewogen, solcher Neuerung entgegenzutreten und wurden die Landvögte des *Thurgau's, Aargau's* und der *Freiämter* befehligt, den Pass nicht zu gestatten, sondern die in *Baden zu* fassenden Beschlüsse abzuwarten."

In der Sitzung der eidg. Tagsatzung vom 11. Jenner 1666 zu *Baden* [9]) wurde dann über die Werbung besagter Freikompagnien ernsthafter discutirt; hören wir die verschiedenen Ansichten der zuständigen Orte:

„*Zürich* als Vorort trägt vor, wie diese Versammlung durch die Wahrnehmung veranlasst worden sei, dass der französische Resident *Mouslier* ohne Vorwissen der Obrigkeiten Freikompagnien habe anwerben lassen, was nicht bloss der Capitulation [10]) zuwider sei, sondern auch das eidg. Interesse verletze und die Militärjustiz

---

[7]) Eidg. Abschiede, Bd. VI, pag. 581.

[8]) Ibid., pag. 608.

[9]) Ibid., Bd. 6, 1. Theil, S. 669.

[10]) Die erste Capitulation zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich wurde unter Ludwig XI. im Jahre 1477 abgeschlossen und dauerte bis zur französischen Revolution im Jahre 1792; während diesem Zeitraum, d. h. bis 1787, standen, laut M. May, 613,987 Mann in französischen Diensten. Unter Ludwig XIV. befanden sich im Jahr 1643 in Frankreich 42,300, und 1700 über 28,000 Mann, so dass man in den 17 capitulirten Regimentern 8000 Mann nicht hatte unterbringen können, wesshalb daraus anfänglich 40, später dann 20 Freikompagnien, jede zu 200 resp. 400 Mann, gebildet wurden.

aufhebe, daher in Frage komme, ob man nicht bereits abgezogene Kompagnien zurückrufen und die noch anwesenden zurückhalten solle."

„*Bern* und *Freiburg* erklären, dass auch sie die Werbung nur ungern gesehen, indessen auf den Wunsch des Residenten Mouslier und auf die Versicherung hin, dass die angeworbenen Leute zur *Ergänzung der Leibgarde* verwendet werden sollen, und um die dabei interessirten Hauptleute nicht zu schädigen, den Abzug der bereits angeworbenen Mannschaft gestattet hätten. Die Hauptleute haben sich eidlich verpflichten müssen, dieselbe capitulationsmässig zu behandeln und zu bezahlen. Sie seien auch ganz bereit, für die Zukunft solchen Freiwerbungen zuvorzukommen, ja dieselben zu untersagen."

„In ähnlicher Weise äusserte sich *katholisch Glarus*. Der Gesandte des *Abtes von St. Gallen* eröffnet, dass dortseits die Werbung nach Inhalt des Bundes, *den alten Capitulationen gemäss* und *ohne Abbruch der Justiz* bona fide geschehen sei."

„*Luzern* geht von der Ansicht aus, dass diese Werbung der Capitulation nicht entgegenstehe."

„*Uri, Schwyz, Unterwalden* und *Zug* dagegen halten die geschehene Werbung für schädlich und aller Form zuwiderlaufend und tragen auf Zurückberufung der betr. Mannschaft an etc."

„*Andere* stellen die Forderung, „*dass keinerlei fremdes Kriegsvolk unter die schweizerische Mannschaft gesteckt, eidgenössische Kleidung und ihr Trommelschlag keiner anderen Nation gestattet werde etc.*" Nachdem es sich ergeben, dass alle Stände darin einig, in Zukunft solche Missordnung zu verhüten, „es jedoch auch nicht ausser Wegs sein werde, dem König in etwas zu conniviren, wenn derselbe etwa alte, wohlverdiente, ansehnliche Familien und Häuser der Eidgenossenschaft mit einer absonderlichen Compagnie gratificiren wolle etc. etc.", wird beschlossen: „*Begehren um Erlaubniss zu Werben von Freikompagnien sollen abgewiesen werden und jeder Ort verpflichtet sein, solche Freiwerbungen zu verbieten oder von andern Orten her kommende Freiwerber zu verrufen, ihrer Mannschaft den Durchpass zu versperren; auch sollen diejenigen, welche „andere und ringere Capitulationen angenommen haben, als im Bund und in den Beibriefen versehen sind," des eidgenössischen Schirmes verlustig sein.*"

Diese Verordnung wurde zu mehrerer Kraft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt und je ein Exemplar zu *Zürich* und *Baden deponirt*[11]).

Auf der gemein-eidgenössischen Tagsatzung zu *Baden* am 17. März 1666 wurde dieser Beschluss dahin ergänzt, dass in allen Orten und Zugewandten darauf zu halten sei, dass die *Obersten-* und *Hauptmannsstellen* in französischen und andern fremden Kriegsdiensten *„nur eingebornen und eingesessenen Bürgern und freien Landleuten übertragen werden.“* (Abschiede Bd. 6, 1. Th., S. 675.)

Der französische Gesandte suchte, wie wir aus der Konferenz der III alten Orte zu *Brunnen* vom 29. März 1666[12]) ersehen, obige Beschlüsse wieder umzustürzen. In besagtem Protokoll heisst es: „Hinsichtlich der Zumuthung des französischen Gesandten *Mouslier*, die Freikompagnien betreffend, wird beschlossen, an der in *Baden* gefassten Entschliessung festzuhalten.“

Aber schon in der Konferenz der V katholischen Orte zu Luzern vom 28. und 29. Mai des gleichen Jahres[13]) wurde diese Angelegenheit wieder diskutirt. Im betreffenden Abschied lautet der diesbezügliche Passus folgendermassen: „Hinsichtlich der Freikompagnien bleibt es bei dem auf der Jahresrechnung gefassten Beschlusse; hingegen dürfte in Frage gestellt werden, ob Hauptmann (recte Oberst) *Stuppa* aus *Bünden*, der in *Basel* das Bürgerrecht erlangte und sich zur Schwächung der alten Capitulationen in die Freikompagnien einliess, als Bürger von *Basel* den in *Baden* gesetzten Ordnungen sich nicht unterziehen müsse und zugleich, wie man für die Freikompagnien geworbener Mannschaft den Durchpass versperren wolle. Da aber die versprochenen französischen Pensionen noch nicht eingetroffen, soll der Gesandte für jetzt diesfalls nicht gemahnt werden.“ Man sieht hieraus, dass wegen den lieben Pensionen auch hier wieder schonend vorgegangen wurde.

In der Sitzung der gemeideidgenössischen Jahresrechnungs-

---

[11]) Die Ratifikation dieses Beschlusses erfolgte einhellig am 17. April 1666 von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, vom Abt von St. Gallen und von der Stadt St. Gallen. Nur *Luzern* machte die Bemerkung, dass nach dortiger Ansicht eine so starke Restriction nicht nöthig gewesen wäre.

[12]) Vide Abschiede, Bd. 6, 1. Theil, pag. 677.

[13]) Ibid., pag. 679.

Tagsatzung zu *Baden* am 4. Juli 1666[14]) verlangt *Mouslier* eine Antwort auf sein im März eingegebenes Memorial betreffend die Freikompagnien; es wird ihm die mündliche Antwort gegeben, dass es bei der im März gegebenen Erklärung sein Verbleiben habe.

Einige Tage später sandte *Mouslier* der eidg. Tagsatzung zur Beleuchtung der von den Obersten und Hauptleuten des Garderegiments eingegebenen Beschwerdeschrift ein Memorial vom 9. Juli ein, in welchem versichert wurde, dass der König nur vertragsmässig handle, wenn er Vollzähligkeit der Kompagnien verlange, den Sold nicht vorhandener Mannschaft zurückhalte und minderjährige und fremde Soldaten aus der Kompagnie wegweise. Am 12. wurde ihm erwidert, man hoffe, die Garde werde sich so verhalten, dass kein Grund gegeben werde, die capitulationsgemässen Verpflichtungen nicht zu erfüllen. Damit war Mouslier nicht zufrieden, denn schon am folgenden Tag legte er wieder ein Memorial ein, in welchem er Beschwerde führte, dass die verbündeten Orte nicht nur Werbung von Freikompagnien in ihren Gebieten untersagen, sondern auch die Verweigerung des Durchzugs auf die *III Bünde* und *Wallis* erstreckt haben. Diesem folgte eine eidg. Replik vom 16. gl. Mts., dahin gehend, man sei sich keiner Verletzung der Verträge bewusst und müsse auch jeden derartigen Vorwurf zurückweisen. Auch sei beim Verbot der Freikompagnien zu beharren, — aber zugleich wurde die Konzession gemacht, allenfalls „*verdienten Hauptleuten* die Werbung einzelner Soldaten zur Ergänzung ihrer Mannschaft zu gestatten.“ Betreffend die zugewandten Orte wurde der Beschluss vom März a. c. dahin abgeändert, dass wenn Regimenter oder Kompagnien der XIII Orte mit solchen von *Bünden* und *Wallis* beisammenstehen, die Befehlshaber der 13örtischen Mannschaften denjenigen der *Zugewandten* gleichen Ranges, abgesehen von der Anciennität, vorangehen und das Kommando führen sollen, dass den Obersten und Hauptleuten der *Zugewandten* aber nur dann das Kommando zufalle, wenn der Befehlshaber der beigeordneten 13örtischen Truppen niederen Ranges sei etc. Endlich wurde der die *Freikompagnien* betreffende Beschluss nochmals ratifizirt und verordnet, dass die, welche demselben zuwider gehandelt haben, zitirt, bestraft, des Landes verwiesen, dass die *nicht*

[14]) Abschiede, Bd. 6, pag. 682.

ansässigen neuen Burger für Uebernahme des Kommandos unfähig erachtet, von *Basel* über Hauptmann *Stoppa,* von *Freiburg* über Hauptmann d'Affry und ihr dem Beschlusse zuwiderlaufendes Verhalten nähere Nachricht an *Zürich* eingesandt, auch dem König, der die Präeminenz im Kommando betr. Beschluss mitgetheilt werden solle.

Trotz diesem Beschluss kehrten die Soldaten der Freikompagnien keineswegs ins Vaterland zurück und ist somit diese leidige Affaire, statt geschlichtet und beigelegt, erst recht in unabsehbare Ferne gerückt worden. Hören wir, was diesfalls in der Konferenz der V katholischen Orte zu *Luzern* am 26. und 27. Januar 1667 verhandelt wurde; das betr. Protokoll lautet im Auszug wie folgt: „Nachdem der Resident *Mouslier* die Gutmüthigkeit der Eidgenossenschaft so missbraucht hat, dass seit drei Jahren statt der bedungenen jährlichen 400,000 nur 200,000 Kronen[15]) erlegt worden sind und jetzt wieder glatte Ausreden erwartet werden müssen, sollte darauf gehalten werden, dass entweder eine vollständige Satisfaktion geleistet oder eine Gesandtschaft an den König abgeordnet werde, wozu, um jeder Eifersucht zu begegnen, zum Voraus zwei Herren, von jeder Religion einer, bestimmt werden sollen; ebenso sollte man bei dem gegen die Hauptleute der Freikompagnien, *Stoppa* und *Grafenried,* gefassten Beschlusse beharren und die in denselben eingetretenen Soldaten heimberufen.“ Auch in der Konferenz der evangelischen Orte, anlässlich der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu *Baden,* am 4.—15. Februar 1667, wurden obige Beschlüsse bestätigt, so dass bei der Forderung auf völlige Bezahlung der französischen Gelder beharrt werden soll, doch die Entrichtung einer oder mehrerer Pensionen einstweilen anzunehmen, ohne von den die Freikompagnien und die Bestrafung der Hauptleute *Grafenried, Meunier* und *Stoppa* bezweckenden Beschlüssen abzugehen.

Auf die Bemerkung *Basel's* aber, Hauptmann *Stoppa* habe nicht selbst die Kompagnien geworben, sondern sein Bruder[16]), und zwar nicht in Basel's Gebiet, sondern hinter Mümpelgard, er stehe auch bei Hofe im Kredite, indem seine *Frau eine Base Colbert's* sei, und wenn ihm etwas geschehe, so könne das als Folge seiner Religions-

---

[15]) Eine Krone 5 Fr. 60 Cts., nach der heutigen Währung Fr. 11 Cts. 20.
[16]) Jean Bapt. Stoppa.

änderung angesehen werden, auch Nachtheile für die auf französischem Gebiet liegenden Güter *Basel's* nach sich ziehen, daher es räthlich wäre, gegen denselben *nichts* anzuheben, wurde von *Bern* hierauf erwidert: „wenn *Stoppa* kein *Eidgenoss* sei, so werde man sich gegen ihn zu verhalten wissen; sei er aber ein Eidgenoss, so werde er sich wie andere den eidgenössischen Gebräuchen und Rechten unterziehen müssen."

Auf der gemein-eidgenössischen Tagsatzung zu *Baden* am 6. Februar 1667[17]) verlangt Mouslier wieder eine Audienz, die ihm nicht ohne Widerspruch bewilligt wurde. In seinem Vortrag lobt der Gesandte die mehr als 200jährige, von Gott gesegnete Zuneigung der Könige von Frankreich für die Eidgenossenschaft etc. etc. Obwohl zu dieser Tagsatzung nicht eingeladen, habe er sich dennoch eingefunden und zwar um ihnen anzuzeigen, dass der König an den Verträgen festhalten wolle, dass im Juni oder Juli die Pensionen des Friedens und des Rodels und freien Standes etc. ausbezahlt werden sollen u. s. w.

Es wurde beschlossen, ein kurzes bewegliches Schreiben an den König zu richten, des Inhalts: „man sei den eingegangenen Bundesverpflichtungen nachgekommen, man habe zu der vom König zugesicherten Satisfaktion noch nicht gelangen mögen, sondern sei von *Mouslier* bis dahin so hingehalten worden, dass man endlich die Hoffnung aufgebe und sich gedrungen fühle, in Erinnerung an die von den Vorfahren geleisteten Dienste und die gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten die Frage sich zu erlauben, ob für den König die *Dienste* der *Eidgenossenschaft* keinen Werth haben; wenn dies der Fall sei, so müssen sie es Gott und der Zeit anheimstellen, wohin das führe."

Als jedoch am folgenden Montag die Freikompagnien zur Verhandlung kamen, wurden gegenüber einer aus den evangelischen Ständen bestehenden Minderheit die gefassten Beschlüsse sistirt. Die Freikompagnien betreffend wurde der Beschluss von 1666 bestätigt, ihre Anwerbung allen Partikularen bei Strafe untersagt und beschlossen, die Namen der Uebertreter zu proklamiren und die künftigen Uebertreter dieser Schlussnahme, wenn sie an ihrem „*Wohnorte*" nicht gestraft werden, von Seite der „*Eidgenossen-*

---

[17]) Abschiede, Bd. 6, pag. 699--701.

schaft" zur Strafe zu ziehen u. s. w. *Basel* erinnert, dass, da *Stoppa* katholisch sei, nicht in *Basel* wohne und nur Ansländer geworben habe, der Beschluss auf denselben *keine Anwendung* finde.

Wie wir aus Obigem ersehen, empfand *Basel* keine Lust, gegen seinen Mitbürger *Stoppa* vorzugehen und zwar hauptsächlich aus Furcht, seine Besitzungen auf französischem Gebiet verlieren zu können. Desshalb erläuterte und beschloss die Tagsatzung zu *Baden* den 3. Juli 1667 [18]) Folgendes: „Die auf *unbefugte* Werbung gesetzte Strafbestimmung wird dahin erläutert: Wer *vor* dem Tagsatzungsrecess neue Capitulationen angenommen, soll nur des eidgenössischen Schutzes verlustig und seiner *eigenen* Obrigkeit zur weiteren Bestrafung überlassen sein; wer *nachher*, aller Strafe unterliegen. „Wolle *Basel* nicht gegen *Stoppa* exequiren, so werde er seiner Zeit vor eine gemeinsame Tagsatzung zitirt."

Dieser Beschluss scheint übrigens J. Peter *Stoppa* nicht sonderlich imponirt zu haben, denn im Konferenz-Protokoll der im Rheinthal regierenden VII Orte zu *Bremgarten*, den 15. Dezember 1667, heisst es: „Da neuerdings der Bundesvertrag mit *Frankreich* durch listige Werbungen verletzt worden ist, insonderheit Hauptmann *Stoppa* von *Basel* die Capitulation auf 5 Kronen [19]) angenommen, für die Garnison zu *Lyon* bei 700 Mann anzuwerben verheissen, auch den an Obersten und Hauptleute gerichteten Brief der löbl. Orte geöffnet, den Ministern inhaltlich mitgetheilt und dann erst dem Obersten abgegeben, auch den Hauptleuten Geld anerboten hat, — soll auf künftigen Januar eine allgemeine Tagleistung veranstaltet und von den Obrigkeiten den Gesandten Vollmacht gegeben werden zu beschliessen, was zur Manutenirung der Abschiede zu thun sei, wie man sich der Rekrutirung halben zu verhalten habe, wie die, welche ohne Vorwissen unter solche Werber gedinget haben, abgestraft werden sollen, wie besonders auch der hochbedenklichen Zumuthung, dass die eidgenössischen Truppen sich *ausser Frankreich* sollen gebrauchen lassen, entgegenzutreten sei. Die Hauptleute *Stoppa* und *d'Hemel* sollen dazu nach *Baden* zitirt werden. Unterdessen soll alles Rekrutiren eingestellt werden, den Rekruten von den Landvögten der Durchpass verweigert, besonders

---

[18]) Abschiede, Bd. 6, pag. 717.

[19]) 1 Krone = Fr. 5 Cts. 60 oder nach heutiger Valuta Fr. 11. 20 Cts.

der Landvogt von *Sargans* über die daselbst geschehenen Werbungen ernstlich befragt, auch *Glarus* ersucht werden, die Werbungen dem Hauptmann *Hauser* zu untersagen etc.“

Am 19. Februar 1668 auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu *Baden* wurde der französische Resident *Mouslier* zur Sitzung abgeholt und desselben Vortrag entgegengenommen. Dieser stellt die Forderung, dass den für die Leibgarde geworbenen, in *Appenzell, St. Gallen* und *Bremgarten* arretirten Rekruten der Hauptleute *Maschet, Stoppa* und *Tschudi* und auch Anderer, die sich in des Königs Dienst begeben wollen, der Durchmarsch bewilligt werde. Da diesem Gesuche nicht entsprochen wurde, so überreichte der Resident am folgenden Tag den 20. Februar ein, wie es im diesbezüglichen Abschied heisst, *dem freien Stande der Eidgenossenschaft sehr zuwiderlaufendes* Memorial. Dasselbe wurde ihm retournirt und zugleich die Erklärung abgegeben, dass es mit der Souveränität der Eidgenossenschaft in Widerspruch stehe, daher nicht acceptirt werden könne etc. Der Resident jedoch weigerte sich, diese Rücksendung vom Landvogt anzunehmen, „*daher dieser es an das Treppenseil hängte.*“ Von den zitirten Hauptleuten der Freikompagnien, *Stoppa* und *d'Hemel,* geht noch in der gleichen Sitzung eine nicht gerade stichhaltige Entschuldigung ein, dahin gehend, dass ihr General, Graf v. Soissons, ihnen den Urlaub verweigert habe und es desshalb ausser dem Bereich der Möglichkeit liege, der Zitation Folge zu leisten. In Anbetracht dessen wird der Beschluss gefasst, *Stoppa* und *d'Hemel* sollen auf die nächste Jahresrechnungstagsatzung peremtorisch vorgeladen werden. Es wird auch verabschiedet, dass die Theilnahme an den *Gastessen* und der *Conversation* bei Herrn *Mouslier,* so es den Obrigkeiten beliebt, „abgestrickt“ und von jedem Ort seinen Obersten und Hauptleuten das Aufwarten, die Ohrenträgerei und Dienstnachlauferei untersagt werden soll. Ferner wird beschlossen, den Rekruten der *Bündner* keinen Durchpass bei *Sargans* zu gestatten, es sei denn, dass sie nur für das Leibgarderegiment in *Frankreich* geworben und geborne *Bündner* seien, und dass den beiden Hauptleuten *Stoppa* und *d'Hemel gar nichts bewilligt,* auch jede Augmentation abgeschlagen werde.

In Folge dessen reiste, laut Beschluss der am 18. März zu *Baden* tagenden Tagsatzung, nach Auflösung derselben, am 4. April um 2 Uhr Nachmittags, der Fähndrich *Wiederkehr* mit Briefschaften

an den König *Ludwig XIV.*, so wie mit Zitationen an die Hauptleute *Stoppa* und d'*Hemel* und mit dem auf Letzteren Bezug nehmenden, an den General *v. Soissons* gerichteten Urlaubsgesuche ab.

Schliesslich berieth man in der gleichen Sitzung, nach welcher Regel und auf welche Termine die ausserhalb der tractatgemässen Grenzen befindliche Mannschaft bei Strafe sich zurückzubegeben habe und wie dabei zwischen dem *deutschen* und *welschen Burgund* zu unterscheiden, auch wie, falls der *Heimatsort* die Bestrafung unterlassen sollte, von der *Eidgenossenschaft* gegen die Fehlbaren einzuschreiten sei. Von diesen Beschlüssen wird den *III Bünden* und der Landschaft *Wallis* mit dem Ersuchen Anzeige gemacht, dieselben ebenfalls zu exequiren, „*damit das ganze helvetische Corpus in diesem passu unirt sei.*"

Stoppa war aber nicht der Mann, welcher sich so leicht einschüchtern liess. Wir finden nämlich in den Protokollen der Gemeineidg. Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte zu *Baden* vom 29. Mai 1668 folgende interessante Stelle:

„Ueber das Benehmen der Gardehauptleute *Stoppa* und *Erlach* fand man *grosse Ursache sich zu formalisiren,* indem sie das an die Hauptleute gerichtete Abmahnungsschreiben, nach *Burgund* zu ziehen, *uneröffnet* zurückschickten [20]). Sie wurden daher peremto-

[20]) Wie nämlich aus der Konferenz der Orte Uri, Unterwalden und Zug in Brunnen, vom 6. Juni 1667, ersichtlich, war die Konferenz auf schriftlich gestelltes Begehren des Barons v. Wattenwyl, des Königs von Spanien Rath und Ambassador in der Eidgenossenschaft, für die Freigrafschaft Burgund einberufen worden. In seiner nun gehaltenen Proposition weist v. Wattenwyl auf das grosse Interesse hin, welches die Eidgenossenschaft an der Erhaltung der Freigrafschaft habe. Es hatte nämlich in der Konferenz der V katholischen Orte zu Luzern am 18. und 19. Oktober 1664, nachdem Frankreich in die Grafschaft Burgund eingefallen war, Freiburg den Vorschlag gemacht, Burgund von Seite der Eidgenossenschaft Beistand zu leisten. Wattenwyl sagte weiter, nach der Ueberwältigung und Einverleibung Burgund's in Frankreich sei die Eidgenossenschaft von *Genf* bis an den *Bodensee* von dieser Macht umgeben, welche Gefahr für die staatliche Existenz aus dieser Sachlage der Eidgenossenschaft erwachsen würde und in welcher Abhängigkeit von Frankreich in kommerzieller Beziehung sie gerathen würde und namentlich auch hinsichtlich des Salzbezuges, sei leicht zu ermessen. Schon allein diese Erwägungen und der Umstand, dass Frankreich schon lange sein Augenmerk auch auf *Neuenburg* geworfen habe, sollte die Eidgenossenschaft zu kräftiger Hülfeleistung an *Burgund* vermögen; allein es seien überdies auch Verträge da, welche sie hiezu ausdrücklich verpflichten,

risch auf den 28. Juni nach *Baden* zitirt, mit Androhung der Verurtheilung in contumaciam, falls sie ausbleiben sollten. Dieser Beschluss wurde von der Tagsatzung gefasst, trotzdem Mouslier in seinem mündlichen Vortrag angeführt hatte, „dass die betreffenden Hauptleute auf des Königs Befehl nach *Burgund* gezogen seien, er bitte um so mehr um Schonung derselben, als sie ja nur dem empfangenen Befehle Gehorsam leisteten. Auch habe der König, ungeachtet auch von ihm gelte: „veni, vidi, vici“, doch seinen Siegeslauf, den Nachbaren zu Liebe, unterbrochen, und mit *Spanien* Frieden geschlossen; auch er bitte die Eidgenossenschaft, dem falschen Geschrei, dass der König es nun auf sie abgesehen habe, ja nicht zu glauben.“

Ein vom 2. Juli 1668 aus St. Germain datirtes königl. Schreiben an die gemeineidgenössische Jahresrechnungstagsatzung in Baden spricht unter Hinweisung auf die durch den Residenten gemachten Eröffnungen die Hoffnung aus, dass das gegen den Obersten *Mollondin* wegen des Zugs nach *Burgund* eingeschlagene Verfahren nicht fortgesetzt werde; in dieser Erwartung habe der König auch wirklich die Reise desselben und der Hauptleute so lange verschoben, bis über die eigentliche Intention der Tagsatzung mehrere Information eintreffe. Oberst *Mollondin* selbst schreibt am 8. Juni des gleichen Jahres aus *Paris,* dass das an ihn und an die Hauptleute gerichtete Schreiben ihm gar nicht im Lager vor *Lille,* das übrigens nicht am 27. August, sondern erst am 26. Oktober von den französischen Truppen erobert wurde, durch Lieutenant *Zurlauben* zu Gesichte kam, und zwar als das Regiment bereits auseinander gegangen und der angesetzte Termin schon verflossen war. Hauptmann *Stoppa*

---

so die Erbeinung von 1474, 1477 und 1511, welche alle Orte mit Oestreich und Burgund abgeschlossen haben, und dann der besondere Traktat mit den katholischen Orten, zu Mayland vom Jahre 1634. Kraft dieser Verträge verlange er Namens der katholischen Majestät und Burgund ungesäumte effektive Hülfe für die Freigrafschaft etc. In Ermangelung weiter gehender Instruktionen wurden diese Begehren in den Abschied genommen, damit die Oberen sich diesfalls weiter entschliessen können etc. etc. Am 3. Juli 1667 zu Baden forderten Mouslier und Wattenwyl bestimmte Antwort, ob die Eidgenossenschaft den Burgundern Hülfe leisten wolle oder nicht; hierauf erfolgte am 23. Juli 1667 die Antwort, man sei entschlossen, der Pflicht gegen *Burgund* nachzukommen. Trotzdem war aber ein Theil der in französischen Diensten stehenden Schweizer-Truppen in Burgund eingefallen; desshalb obiges Abmahnungsschreiben.

aber klagt in einem Schreiben vom 11. Juni, „„dass, während Andere, die dasselbe, was er, gethan haben, an ihre heimatliche Obrigkeit gewiesen worden seien, er sich vor der Tagsatzung verantworten soll, angeklagt von solchen, die ihn nur darum hassen und verfolgen, weil sie zu der Stelle nicht gelangen konnten, die er inne habe, aber auch in *Eifer* und *Treue* gegen die *Eidgenossenschaft* hinter ihm zurückstehen; denn er sei es gewesen, der mit Bezug auf den Traktat Einwendung gegen Theilnahme am Zug nach *Burgund* erhoben habe; und wenn ein parteiloser Mann mit der Untersuchung seines Benehmens beauftragt werde, sei er erbötig, nicht nur für diese Thatsache, sondern auch dafür Beweis zu leisten, dass er stets der erste gewesen sei, jedem Hilfe- und Rath-Bedürftigen an die Hand zu gehen u. s. w.““ Hauptmann *v. Erlach* dagegen war persönlich erschienen, erzählte auch, welchen Hergang es mit dem Zuge nach *Burgund* hatte und legte in Bezug auf den behaupteten Nichtempfang 2 Certifikate vor. Es wurde hierauf beschlossen, *Mollondin, Erlach* und *Stoppa* nochmals auf den 25. Oktober neuen Kalenders, 4. November alten Kalenders, vorzuladen; zugleich aber auch die im Widerspruch mit dem Bundesvertrag stehenden Freikompagnien heimzurufen, die Hauptleute und ihre Untergebenen bis auf die nächst angesetzte Tagsatzung bei Verlust des Bürger- und Landrechts zum Austritte aus dem Dienste zu verpflichten und die einzelnen Stände, sowie *Biel,* die *III Bünde* und *Wallis* und endlich auch durch die 4 verbündeten Städte die Herrschaft *Neuenburg* ebenfalls zur Zurückberufung ihrer besonderen Freikompagnien aufzufordern; die *III Bünde* und *Wallis* auch zu Abordnung ihrer Gesandtschaften auf künftige Tagsatzung zum Zwecke gemeinsamer Berathung der Angelegenheit einzuladen.“

Aber auch diese Zitation hatte keinen Erfolg, denn laut Protokoll der Konferenz der V katholischen Orte zu *Luzern,* am 5. und 6. September 1668, wurden die von *Baden* aus an die Hauptleute in französischen Diensten abgelassenen Schreiben abermals uneröffnet zurückgeschickt. *Zürich* wurde deshalb ersucht, alle betreffenden Orte zu erinnern, dass sie ihre angehörigen Hauptleute nochmals zitiren und zwar soll die Zitation einem der nächsten Freunde des betreffenden Hauptmanns unter Strafandrohung zu desselben Handen auf Privatwegen zugestellt werden.

In der Konferenz der VII katholischen Orte, im Jahre 1668

den 29. und 30. October zu *Luzern,* wird ein an die XIII Orte gerichtetes Schreiben des Königs *Ludwig* von Frankreich und ein Begleitschreiben des Herrn *Mouslier* in Berathung genommen. Beide Zuschriften wiederholen das alte Lied mit Verweisen und Vorschriften, so dass die Konferenz sich kaum entscheiden konnte, ob sie die betreffenden Einlagen mit Stillschweigen übergehen und die Zeit, da man der *Eidgenossen wieder mehr bedürfe,* abwarten soll. Bezüglich der zitirten Hauptleute erklärt *Luzern,* „man solle gegen dieselben, ob sie erscheinen oder nicht, *unnachsichtlich verfahren, besonders „Stoppa“ als den Urheber und Anstifter alles Unheils, von dem die meiste Widerspänstigkeit* (sic), *Verspottung und Schädigung entstamme, in effigie aufhängen und einen Preis auf seinen Kopf setzen.“*

Von Interesse ist der Schlusspassus des betreffenden Protokolls: „Was dann noch ferneress berichtwürdigess by dieser Conferenz möchte vff die paan khomen sein, so hierin nit vermeldet were, wirdt den Herren Ehren Gesandten allerseits anheim gestellt Ihren Herren und Obern durch ussfürlicher Relation desshalben zu eröffnen.“

Nach dem Tagsatzungsprotokoll der XIII und zugewandten Orte zu *Baden,* vom 4. November gleichen Jahres, zu schliessen, sind *Stoppa* und Consorten auf erfolgte Citation wieder nicht persönlich erschienen, hingegen ist von ihnen eine Vertheidigungsschrift eingesandt worden. Es heisst nämlich im betreffenden Abschied: „es sei dem Residenten *Mouslier* nicht zuzuhören, es sei denn, dass er vorher *„auf etwas Satisfaction sich erkläre“* etc. und dann ferner, „die von Obrist *Mollondin* und den Hauptleuten *Erlach* und *Stoppa* wegen der Theilnahme am Zuge nach *Burgund* und Nichtbeachtung der Citation geschehene Verantwortung wird zwar nicht ganz genügend erachtet, indessen die weitere Ahndung dieser Vergehen den Städten *Basel* und *Bern* und *Solothurn* überlassen.“ [21])

„Hinsichtlich der *Freikompagnien* dagegen gehe man auf den Beschluss von 1666 zurück. Nachdem nämlich die im Juli an die Hauptleute ergangenen Zitationen wieder zurückgekommen sind und der Status der Hauptleute der Freikompagnien in etwas sich geändert hat, sollen als strafbar und zwar auf künftigen März *nur diejenigen zitirt werden, deren Kompagnien seit dem 1666 gefassten*

[21]) Weil Stoppa Bürger von Basel, Erlach von Bern und Mollondin von Solothurn war.

Verbot geworben worden sind, also auch Stoppa, wie lange auch seine 3½ Kompagnien *vor diesem Zeitpunkte geworben wurden,* den Hauptleuten *Reding, Bussi* und *Muralt* gleichgehalten, nämlich der Beurtheilung seiner *Standesobrigkeit* überwiesen werden etc. Wenn die III Bünde diesen Beschlüssen nicht zustimmen, soll den Rekruten der Pass verwehrt werden."

In den viel besprochenen Freikompagnien wurden, wie wir aus dem Protokoll der gemein-eidgenössischen Jahresrechnungs-Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte, zu *Baden* am 30. Juni 1669, ersehen, oft Leute unter dem in der Capitulation vorgesehenen Handgeld angeworben, wesshalb in dieser Sitzung festgesetzt wurde, „dass denjenigen, welche für 6 Kronen Dienste nehmen, den Rekruten der *Pass nicht* gestattet werde, und wenn einzelne Orte gegen die betreffenden Hauptleute der Freikompagnien die gefassten Beschlüsse *nicht* vollziehen, der ganze eidgenössische Stand dieselben vollziehen soll, dass, wie *Wallis* bereits gethan, so auch die *III Bünde* sich den Beschlüssen der XIII Orte zu conformiren gemahnt werden sollen."

Aus dem Konferenz-Protokoll der evangelischen Orte zu *Aarau,* am 26.—28. Mai 1670, könnte man den Schluss ziehen, dass die Angelegenheit betreffs der Freikompagnien in ein ruhiges Fahrwasser gerathen sei, indem diese Versammlung findet, „dass bei der diesmaligen Beschaffenheit der Sachen wegen der Freikompagnien kein fernerer Ernst gegen die *Interessirten* vorzunehmen sei, sondern nur darauf beharrt werden soll, dass ihnen ihr Burg- und Landrecht aufgekündet werde."

Wie wir später ersehen werden, plante König *Ludwig XIV.* für die nächste Zukunft wieder einen Eroberungszug, zu welchem er Mannschaft benöthigte. Zur Beschaffung derselben entsandte man, wie aus der Konferenz der III alten Orte vom Jahre 1671 den 14. Oktober zu *Brunnen* resultirt, trotz den Verbotsbeschlüssen der eidgenössischen Tagsatzung, wieder Werber nach der *Schweiz.* Das betreffende Protokoll lautet im Auszug folgendermassen:

„Entgegen dem von *Frankreich* durch *Stoppa* betriebenen Volksaufbruch sind die III Orte entschlossen, bei dem badischen Abschied zu beharren. Da indessen einige Orte im Widerspruche damit und in ihrem besondern Interesse die von *Stoppa* angetragenen Capitulationen angenommen haben und die Werbungen eifrig betreiben

lassen, wird den hohen Obrigkeiten der Antrag hinterbracht, um den *Wellen wankender Einigkeit* (sic!) *wieder an einen sicheren Port zu verhelfen und der ehrbaren Welt von Neuem zu zeigen,* dass wir unsererseits nicht bedacht seien, wider bisher geübte Bräuche und geschworne Bündnisse dergleichen Aufbrüche zu gestatten, sondern bei dem zu verbleiben, was zwischen uns abgeredet worden, soll jedes von dem einen oder anderen Orte schriftlich oder mündlich einkommende abweichende Ansinnen verwarnet und an *Zürich,* dessen *Gemüth in diesem Passus sich aufrichtig und unwandelbar bewiesen,* das Ansuchen gestellt werden, durch die Landvögte in den Vogteien alle Werbungen und Durchmärsche zu verbieten und allenfalls auch eine Tagsatzung zu veranstalten. Seltsamer Weise habe seit der letzthin zu *Einsiedeln* mit *Zug* gehaltenen Berathung ein von dorther eingekommenes Schreiben verdeutet, dass *Schwyz* sich mit *Stoppa* einzulassen im Begriffe sei. Die Gesandtschaft von *Schwyz* widersprach dies zwar mit Ernst; dennoch wolle man nicht unterlassen, vor einer solchen Sönderung zu warnen, damit die etwa gegen *Stoppa* eingegangenen Versprechungen zurückgenommen werden."

Unterdessen erhoben sich zwischen *Bern* und dem Bischof von *Basel* wegen dem bekannten Religionsedikt im *Münsterthal* (Val de Moutier) Meinungsverschiedenheiten, welche sich beinahe zu einem Kriegsfall zuspitzten, wobei *Stoppa,* wie es den Anschein gewinnt, im Auftrag von *Frankreich* zu Gunsten von *Bern* interveniren wollte, aber von *Bern* zugleich Beistand gegen den Herzog von *Savoyen* verlangte. In der Konferenz der evangelischen Städte zu *Aarau,* den 9. und 10. Februar 1672, berichtet nämlich *Bern:* „inzwischen sei unerwartet Hauptmann *Stoppa* mit einem Schreiben des Königs von *Frankreich* versehen, in *Bern* eingetroffen, der im Namen des Königs Beistand gegen den Herzog von *Savoyen* und in der Angelegenheit des *Münsterthals* gegen den Bischof von *Basel* zugesagt, sogar in Bezug auf den Vorbehalt *Berns,* die 12 bewilligten Kompagnien nicht vor Weihnacht und vor Beilegung der Münsterthalischen Sache abmarschiren zu lassen, und die schriftliche Verheissung ausgestellt habe, dass diese Angelegenheit vor Weihnacht ausgemacht werden solle."

Bekanntlich wurde dieser Span ohne die Intervention *Frankreichs* beigelegt und hatte *Stoppa* keine Veranlassung in Sachen

einzugreifen, und dies um so weniger, als die übrigen evangelischen Stände wegen den Rüstungen *Frankreichs* misstrauisch in die Zukunft blickten. Dass ein gegenseitiges Misstrauen zwischen den katholischen und evangelischen Orten bezüglich der in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen fortwährend bestand, ersieht man aus beinahe allen Sitzungsprotokollen dieser Zeit. Auch die Soldaten aus den zugewandten Orten sollten nicht gleiche Rechte haben, wie die der alten eidgenössischen Stände, daher diese steten Reibereien und separaten Bestrebungen der einzelnen Stände, wodurch die gesammte Eidgenossenschaft an Ansehen starke Einbusse erlitt.

Da der König von *Frankreich* im Frühjahr 1672 die Absicht hegte, die ganzen *Niederlande* an sich zu ziehen und deshalb frische Truppen gebrauchte, wurde, wie wir oben bereits angedeutet haben, *Stoppa* abermals hiezu ausersehen und mit der Mission beauftragt, in den Kantonen einige Regimenter anzuwerben. In Bern, wo *Stoppa* persönlich anwesend war,[22]) wurde er ausserdem von *Jean Jaques d'Erlach* und *Franz Ludwig de Muralt* und in den *III Bünden* von Obrist *Meinrad Planta v. Wildenberg,* aus dem *Engadin,* wirksamst unterstützt. In den verschiedenen Schweizerkantonen standen ihm mehrere Hauptleute der französischen Schweizergarde zur Seite, insbesondere *Baron v. Thun,* ehemaliger Capitaine in einem Schweizer Regiment und Grossmeister des Fürstabtes von *St. Gallen,* welcher in den meisten katholischen Kantonen sehr gut angeschrieben war. Dieser Freiherr *Fidel v. Thun,* Ritter und Landeshofmeister des Abtes von *St. Gallen,* war meistentheils Abgeordneter des genannten Fürstabts zu den eidgenössischen Tagsatzungen und vertheidigte in dieser Eigenschaft stets seinen Freund und Gönner *Joh. Peter Stoppa.*

Viele von den Herren, welche bei der Anwerbung von Truppen dem *Stoppa* an die Hand gingen, hofften durch ihn ein Regiment oder wenigstens eine Kompagnie zu erhalten und sahen sich in ihren Erwartungen wirklich nicht getäuscht. Durch das oben angedeutete Verfahren ward Oberst *Stoppa* in den Stand gesetzt, in den Jahren 1671 und 1672 in einigen Schweizerkantonen und deren verbündeten Städten und Ländern in kurzer Zeit *vier* Regimenter

---

[22]) Schreiben Maslard d'Ulisse vom 25. Januar 1672 an M. de Pompone (in der Bibliothèque Nationale zu Paris).

zu errichten. Als Gratifikation dafür übertrug ihm König Ludwig XIV. ein Regiment, und geruhte seine Majestät zudem ihm die Insignien eines Brigadiers zu verleihen. Seine Kompagnie und Rangstellung in der Schweizergarde durfte er auch noch beibehalten.

Eines dieser neuerrichteten Regimenter erhielt ferner *Jean Bapt. Stoppa,* ein anderes *Jean Jac. v. Erlach,* das vierte erhielt Baron *v. Salis* von *Samaden.* Aus Kompagnien, die aus Mannschaft verschiedener Gegenden waren, wurden noch zwei Regimenter gebildet. Von diesen Regimentern wurde das eine dem Obrist *Rud. v. Salis* von *Zizers,* das andere dem Obrist *Franz Pfyffer* von *Luzern* unterstellt.

Im Mai 1672 drang sodann die französische Armee unter den Marschällen *Condé* und *Turenne* (ersterer hatte sich 1659, als der Frieden zwischen *Frankreich* und *Spanien* zu Stande gekommen war, mit dem französischen Hofe ausgesöhnt) in die *Niederlande* ein, eroberte innert 6 Wochen den grössten Theil dieses Landes und überliess dann dem Herzog von *Luxemburg* die Devastation desselben. Ein Corps von 30,000 Mann eroberte am 4. Juni *Wesel;* am 12. Juni vollzog sich der berühmte Rheinübergang der französischen Armee, woran auch *Stoppa* sich mit seinem Regimente betheiligte.

Weil die in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen, entgegen der Capitulation, ausser *Frankreich* verwendet wurden, regte *Zürich,* welches seit der Reformation *stets gegen fremde Kriegsdienste* war, in der Konferenz der Evangelischen und zugewandten Orte in *Aarau,* den 15. bis 17. September 1672, die Frage an, „ob die in französischen Diensten stehenden eidgenössischen Völker, die ganz bundeswidrig in *Holland* verwendet werden, zurückberufen werden sollen.“ *Bern* berichtet, „dass seine diesfälligen Schreiben an Marquis de *Louvois* und auch an das *Berner Regiment* selbst unfruchtbar gewesen seien.“

Wir sehen leider daraus, wie das frühere hohe Ansehen der Eidgenossenschaft gänzlich verschwunden war, so dass *Schwyz* wenige Jahre später in einer Konferenz-Sitzung zu bedenken gibt, „dass man, um bei den fremden Fürsten *nicht alle Achtung zu verlieren, gewisse Kompagnien nicht hätte bewilligen sollen.*[23])

---

[23]) Abschiede, Band 6, I. Theil, pag. 1113.

Ende des Jahres 1672 führte *Stoppa* sein Regiment nach *Utrecht* und wurde daselbst, 1673, zum Platz-Kommandant ernannt, später aber auf Allerhöchsten Befehl dieser Funktion wieder enthoben.

In dem nun folgenden Feldzug nach *Flandern* unter Condé excellirte *Stoppa* bei der Belagerung von *Duisburg* in hervorragender Weise. Im Jahre 1673 wurde *Mastrich* belagert und endlich von den französischen und Schweizer Truppen eingenommen. Infolgedessen schloss *Holland* mit *Spanien* und dem Kaiser ein Bündniss und da die französische Armee am Rhein das Erzstift *Trier* überfallen und dazu noch 10 Reichsstädte im *Elsass* annectirt hatte, trat endlich auch das *deutsche Reich* diesem Bündniss bei. Im Jahr 1674 standen sodann *50,000 Franzosen* und *Schweizer* einem 70,000 Mann starken Heere von *Holländern, Oesterreichern* und *Spaniern* in *Holland* gegenüber. In der blutigen Schlacht von *Seneffe* am 11. August 1674, wo die französischen und schweizerischen Truppen nach *drei* mörderischen Schlachttagen den glänzendsten Sieg davontrugen, erwies sich *Stoppa* als der aller Zeit unermüdliche, kriegsgeübte Streiter.

1674 den 1. Februar wurde *J. Peter Stoppa* während der Minderjährigkeit des Herzogs von *Maine,* Sohnes des Königs Ludwig XIV., zum Obergeneral (Colonel General) sämmtlicher Schweizer, Bündner und Walliser Truppen bezeichnet; er bekleidete diesen Rang bis 1688. *Hans Jakob Leu* in seinem schweizerischen Lexikon, 17. Theil, Zürich 1762, pag. 68, sagt von *Stoppa:* „Der König hatte zu *Stoppa* ein solches Vertrauen, dass er ihm aufgetragen, während der Minderjährigkeit des Herzogs von *Maine* die Stelle eines Generalobersten der in seinen Diensten stehenden eidgenössischen und graubündnerischen Völker in Allem zu vertreten, ohne jedoch die Ehre, die man einem wirklichen General-Obersten sonst erweist.“ Diese Ehrenstufe erstiegen gewöhnlich nur Prinzen des königlichen Hauses und es wurde, ausser unserm Landsmann *Stoppa,* dieser Posten innert 400 Jahren einzig noch an zwei Schweizer vergeben, es waren dies nämlich *d'Affry* von Freiburg und Marschall *Ulysses Anton v. Salis-Marschlins.*

Anfangs des Jahres 1676 fiel die französische Armee wieder in *Holland* ein, nachdem drei verschiedene Armeecorps in den Jahren 1674/75 das eine die *Franche-Comté,* das andere die *Niederlande*

und das dritte die *Pfalz* verheert hatten. Sie eroberten unter dem Kommando des Herzogs von *Orleans* abermals viele Positionen. Der Herzog von *Luxemburg* nahm das *Breisgau* ein und schlug den Prinzen von *Oranien* bei *Monte-Cassel.* Das Land zwischen der *Saar, Wesel* und *Rhein* war total der Verwüstung preisgegeben worden.

1676 machte *Stoppa* die Belagerung von *Condé-sur l'Escaut, Bouchain* und *Aire* (Aire-sur-la-Lys); 1677 die von *Valencienne* und von *Cambray* und schliesslich unter der Armee Condé's die von *St. Omer* mit, — welche Festungen sämmtlich eingenommen wurden.

Im gleichen Jahre wurde *Stoppa* wegen seinen ausgezeichneten militärischen Leistungen von Ludwig XIV. zum maréchal de camp eingesetzt.

Stoppa hatte unterdessen am 27. Oktober 1676 der in *Luzern* tagenden Konferenz eine Rechtfertigung eingereicht. Was er eigentlich damit bezweckte, ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich. Nachdem aber *Stoppa* einen solchen hohen militärischen Rang erreicht hatte und in einem solchen hohen Ansehen stand, ist es leicht begreiflich, wenn das betreffende Protokoll wörtlich sagt: „„Mit *Stoppa* wolle man nichts zu schaffen haben.““

Nachdem die *Stoppa*'sche Quästion volle zehn Jahre auf katholischen wie auf evangelischen Konferenzen und gemein eidgenössischen Tagsatzungen herumgeschleppt worden war, trat nun hierin ein Stillstand ein. Wir finden nämlich erst im Abschied vom 17. bis 30. Januar 1698[24]), den wir aber, um den Zeitverhältnissen nicht vorzugreifen, später folgen lassen werden, eine Abhandlung über bewusste Causa. Wir bemerken aber schon jetzt, dass in den folgenden Protokollen über den ursprünglichen Streit betreffend Freikompagnien und -Werbungen sehr wenig die Rede ist, sondern diese hauptsächlich die Aufstellung eines neuen Kriegsreglements und dergleichen tangiren.

Um beispielsweise zu zeigen, wie streng die Kriegsgesetze waren, führen wir hier einige Artikel aus „der Verordnung zur Behauptung der Regeln und Disciplin des löbl. Bündner-Regiment v. Salis“ an:

„Es ist allen und jedermänniglichen, wer es immer unter dem löblichen Regiment seyn möchte, ausdrücklich verbothen, es sey im

[24]) 6. Band, II. Theil, pag. 252.

Reich oder fremden landen: Kälche, Monstranzen, oder sonst andre Kirchengüter zu plündern, stehlen, oder rauben, bey Strafe aufgehenckt und erwürgt zu werden. Und sollte sich durch die Umstände des Diebstahls einige Entheiligung geweyheter Sachen darbey befinden, ist die Strafe des Feuers.

„Jedem Soldate, so den Degen ziehet gegen einen Officir, es sey vom Regiment, vom Stab, und Platz-Majoren, oder von andren Trouppen der Garnison, oder auf denselben schlägt, auf was Art es immer geschehen möge, oder demselben drohet, nach dem Degen greift, oder einige Bewegung machet, auf ihn anzuschagen, wann auch schon der Soldat von gemeldtem Officir geschlagen, oder übel gehalten würde, soll die Hand abgehauen, und er folgendes aufgehenckt und erwürget werden. In gleiche Straf werden auch diejenige verurtheilet, so einen Reichs-Commissarium schlagen, oder auf denselben zu schlagen sich stellet.

„Ein jeglicher Soldat, der sich durch andre ablösen lässt, als durch seinen Wachtmeister, Corporal oder gefreyten, solle für 6 Jahre auf die Galeren verurtheilt werden. Derjenige aber, welcher nach dem auf die Schildwacht gestellt worden ist, und seinen Posten quittirt, ohne abgelösst worden zu seyn, solle am Leben gestraft werden, derjenige aber, welcher auf der Schildwacht schlafend angetroffen wird, es sey bey Tag oder Nacht, solle in das Standrecht gestellt, und nach Umständen der Sache auf die Galeren oder vor den Kopf geschossen verurtheilt werden.

„Ein jeglicher Soldat, welcher in einem Kriegsplatz bey der Armee oder auf dem Marsch seine Flinte, oder sonst anderes Feuergewehr ohne Befehl losschiesst, und bey der Nacht einen Lärm machet oder verursachet, wird auf das schärfste abgestraft werden. Wie imgleichen auch alle diejenigen, welche sich auf der Wacht vollsaufen, oder an dem Tage, da sie auf die Wacht ziehen sollen.

„Ein jeder Soldat soll seinen Fahnen getreu verbleiben, und alle vom Regiment aus allen Kräften beschützen, es sey bey Tag oder Nacht, und soll sich auf das erste Andeuten darbey einfinden, ohne selbige zu verlassen, bis und dahin, sie an ein sichern Ort werden gebracht seyn, und diss bey Leib- und Lebens-Strafe nach Beschaffenheit der Sachen. Und diejenigen, welche in dem Feld oder der Garnison in einem Lärm, einer Schlacht, oder andren

Begebenheiten ihren Fahnen nicht nachfolgen werden, sollen ohne Gnade vor den Kopf geschossen werden.

„Ein jeder Soldat, welcher überwiesen wird werden, seine Compagnie, worunter er sich engagirt hat, oder engagiret wird, ohne schriftliche Erlaubnis von seinem Haubtmann, oder von dem Officier, so die Compagnie commandiret, verlassen zu haben, oder verlassen wird, um sich unter eine andere Compagnie in des Königs Dienste unterhalten zu lassen, oder sich in einige Province in Frankreich zu begeben; soll vor den Kopf geschossen werden. Wann aber gemeldter Deserteur, da er die Compagnie quittieret, seinen Cameraden etwas gestohlen hätte, soll er mit dem Strange hingerichtet werden.

„Soll derjenige gleicher weise aufgehenckt und erwürget werden, welcher von der Schildwacht oder Wacht desertirt, oder welcher ausreissen wird, um aus dem Reich zu gehen. Und derjenige, welcher, nach fremden Landen gehend, gefangen wird, soll angesehen werden, als wenn er aus dem Reich gieng.

„Es ist allen Soldaten verbothen, sich zu verkleiden, und ihre Soldaten-Montur zu changiren, bey Strafe 20 mahle durch 200 Manne Gassen zu laufen.

„Diejenigen, welche sich werden überwiessen befinden, einige verführt, und andren Soldaten zum ausreissen Anleitung gegeben zu haben, sind an dem Leben zu strafen. Der erste, so ihn angeben wird, und die That wird beweisen können, soll 150 ℔ zur Belohnung überkommen, und seinen Abschied, wenn er ihn verlangt, haben.

„Alle Wachtmeister und Corporale, welche dem Feind oder jemand andern die Ordre oder Parole zu erkennen geben; mithin solche ausser denenjenigen, welchen sie muss gegeben werden, selbige eröffnen; die sollen mit dem Strange hingerichtet werden.

„Alle Duelle und waffentliche Ausforderungen sind auf das allerausdrücklichste bey hencken verbothen, und derjenige, so zum ersten den Degen im Feld, oder in einem Kriegsplatz zieht, und einen andern anfällt, wird auf 101 Jahre auf die Galeren condemnirt. Und im Fall dass sich 2 Soldaten freywillig mit einander schlagen, ohne dass einer unter beyden zur Beschützung seines Lebens darzu gezwungen worden sey; so werden sie alle beyde auf 101 Jahre auf die Galeren verurtheilt. Und wann es geschehen sollte, dass 2 Sol-

daten den Degen in der Hand hätten, um sich zu schlagen, und ein Officier von dem Regiment oder der Garnison darzu käme, und ihnen zuschreyen thäte, von einander zu gehen; sollen die, wann sie nur ein einzigen Stoss thun, und dem Officier nicht gehorchen, vor den Kopf geschossen werden.

„Derjenige, so einen Soldaten, Reuter oder Dragoner angreift oder beschimpft, wann er auf der Schildwacht steht, oder auf der Ordonnace ist, es sey mit dem Degen in der Hand oder mit dem Gewehr auf ihn anschlagend, oder mit einem Stock oder Stein ihn anfallen würde, soll vor den Kopf geschossen werden.

„Derjenige, welcher einige Aufruhr, Rebellion oder Meuterey erwecket, oder diejenigen, so unerlaubte Zusammenkünfte halten, sollen gehenckt und erwürgt werden. Eben solcher Strafe sind diejenigen unterworfen, welche sich bei solchen Zusammenkünften einfinden werden, oder andre zu solchen Zusammenkünften geruffen, darzu aufgemuntert oder ermahnet haben. Wie auch solche, die sich dabey befinden, und vor ihren Officiern nicht respectirlich gehandelt haben.

„Diejenigen, so übel von des Königs Diensten reden, wie auch von den Officiern oder dem Wachtmeister, es sey von dem Regiment oder der Garnison, sollen auf das schärfste durch die Spitzruthen gejagt werden. Und wenn Wachtmeister wären, so solches höreten, ohne diese schmähenden zu arretiren, sollen solche abgesetzt und eben selbiger Strafe unterworfen seyn.

„Diejenigen, welche eine heimliche Zusammenverschwörung gegen des Königs Dienste, oder wider die Sicherheit der Städte und Plätze, so davon dependiren, oder wider die Gubernatoren und Commandanten bemeldter Oerter, oder wider ihre Officiere unternommen haben, wie auch diejenigen, so ihren Willen darzu gegeben, oder die davon Wissenschaft gehabt haben, und es ihren Haubtleuten oder vorgesetzten Officiern nicht angedeutet haben; sollen lebendig gerädert werden.

„Es ist imgleichen bey Lebens-Strafe verboten, einigen Hausrath oder Mobilien in denen Häussern, wo sie logiren, zu stehlen, es sey auf dem Marsch oder in der Garnison.

„Jeder Soldat, welcher vorsätzlich oder falscher weise, oder mit Vortheil einen andern wird verwunden oder tödten, wird aufgehenckt und erwürget werden.

„Welcher seinem Cameraden oder einem andern Soldate sein Gewehr, in was Ort es sey, stehlen wird, soll aufgehenckt werden; und welcher in seinem Zimmer oder Zelte einiges linnen Zeug, die Kleidung oder Equipage oder auch das Wochengeld, oder Brodt von deren Kammer stiehlet, wird zum Tode oder, nach Beschaffenheit der Sache, 101 Jahre auf die Galeren verurtheilet werden.

„Der sein Pulver oder Bley verkauft, wird auf das schärfste bestraft werden.

„Es ist bey Leib und Lebens Strafe, nachdem es die Umstände erfordern werden, verbothen, im geringsten nichts wider die Personen, Güther, oder Orte, denen Se. Königl. Majestät selbst, oder durch Dero General von der Armee eine Sauve Guarde verwilliget hat, zu tentiren oder zu unternehmen.

„Welcher ohne Erlaubnis seines Commandantens aus einem Platz oder belagerter Vestung, oder über die ausgesteckte Grenzen eines Lagers gehen wird, unter was Vorwand es geschehen möge, wird mit dem Strange hingerichtet werden.

„Diejenigen so aus einem verschantzten Lager, einer Stadt oder Vestung durch einige Umgänge, Stricke, einer Leiter, oder anders, als durch die gewöhnlichen Thore und Wege hinaus oder hinein gehen, sollen aufgehenckt und erwürget werden. Und die Soldaten, so Schildwacht stehen, welche die Gefangenen die ihnen übergeben worden sind, werden entlaufen lassen, solche werden auf 3 Jahre zu Galeren-Sclaven gemacht.

„Welcher in den Wäldern, Hölzern oder Gebüschen einiges Holz umhauen wird, oder auf dem Herrschaftlichen jaget, fischet, oder auf Tauben, Hühner, Canninichen und anders einheimisches Vieh schiesset, oder wer die Mühlen, Weyher, Teiche und Pflüge wird beschädigen, soll sehr scharf gestraft werden. Welcher aber nach den Tauben schiesset, wann sie auf dem Taubenschlag oder auf den Häusern sind, wird auf die Galeren condemnirt werden.

„Welcher Würfel oder andre Hazard-Spiele, so Streit verursachen, halten wird, diejenigen, so mitspielen und so gar die, welche nur dem Spiel zuschauen, sollen auf das schärfste gestraft werden.

„Alle Soldaten, die mit unerlaubten Waaren, als mit falschem Taback, Salz, und andern verbothenen Sachen handlende gefunden werden, auch, bey welchen man Flinten, Pistolen, Bajonnets, Degen, gestächlete Stöcke oder andre beschädigende Waffen

antrifft, die sollen des todtes sterben. Diejenigen aber, so man anhalten wird, mit faschem Toback, Salz oder andern verbothenen Waaren, jedoch ohne Gewehr, werden in die 101 Jahre auf die Galeren condemnirt werden.

„Jeder Soldat, so nicht auf der Wacht ist, und Palisaden ausreisst und wegträgt, wird zu 3 Jahren auf die Galeren condemnirt, und, so er auf der Wacht ist, und Palisaden ausreisst und wegträgt, oder zulässet, dass andre sie nehmen und wegtragen, so wird er 101 Jahre auf die Galeren condemnirt werden.

„Alle Wachtmeister, Corporalen und Gefreyte, so auf die Wacht ziehen, und ihre Posten vertauschen, selbige werden auch zu 101 Jahren auf die Galeren condemnirt. Die Soldaten aber, so ihren Posten vertauschet haben, sollen durch die Spitzruthen gejagt werden, und die Corporals, welche, wann sie es wissen, und sich dessen nicht beklagen oder es nicht anzeigen, werden abgesetzt und durch die Spitzruthen gejaget werden.

„Welche sich werden überwiesen befinden, Gott gelästert, bey Gericht einen falschen Eyd abgelegt, andere Hand- und falsche Unterschrift gemacht, oder im verkaufen falschen Maases und Gewichtes sich bedienet, eine Weibsperson gewaltthätiger weise geschändet zu haben, oder mehr als ein Weib genommen, wie auch, welche vorsetzlicher weise ein Haus oder Scheuer in Brandt gesteckt, gestohlen, geraubt, gemordet, oder andre Laster, so auch hierinn nicht gemeldet sind, begangen zu haben, sollen nach den Kayserlichen Rechten abgestrafet werden.

„Letztlich wird jedermann kund und zu wissen gethan, dass die Wachtmeister, Corporalen, Gefreyte, Trabanten, Tambour, Pfeiffer und Marquetender alle unter dem Namen der Soldaten verstanden worden, und keiner in der Strafe ausgenommen ist, der da wider diese Gebothe handlen wird. Und damit niemand bey dem Regiment sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so haben der Herr Oberste, Herr Oberst-Lieutenant und die Herren Haubtleute befohlen, dass diese Gebothe und Verbothe alle Monathe einmal, in Beyseyn der Herren Ober- und Unter-Officiere, bey jeder Compagnie abgelesen werden, und dass alle Ober- und Unter-Offiziere eine Copie davon haben, damit sie allen ankommenden Recruten bey deren Ankunft solche vorlesen können und sollen.“

1678 betheiligte sich *Stoppa* am Feldzug nach *Flandern* und belagerte *Gent* und *Ypern*. Im Frieden zu *Nymwegen* vom Jahre 1678 erhielt *Frankreich* von den *Generalstaaten* eine Menge fester Plätze und von *Spanien* die ganze *Franche-Comté* und behielt, ohne dass vom deutschen Kaiser irgend Einsprache erhoben worden wäre, stillschweigend das im *Elsass* eroberte Terrain.

1681, den 30. September, wurde während des Friedens, in Folge verrätherischen Ueberfalls *Strassburg* von den Franzosen eingenommen; jene Stadt, von der einst Kaiser *Karl V.* gesagt hatte: „Wenn die *Franzosen* vor *Strassburg* und die *Türken* vor *Wien* stünden, würde er *letztere* Stadt fahren lassen und *einzig Strassburg,* dieses *Bollwerk Deutschlands,* gegen *Frankreich* zu retten suchen.“

Wohingegen Bischof *v. Fürstenberg* bei diesem Anlass den König *Ludwig XIV.* im Dome zu *Strassburg* mit ausserordentlichem Pomp und mit folgenden überschwänglichen Worten empfing: „„Herr, nun lässest du deinen Diener in Frieden fahren, denn meine Augen haben den *Heiland* gesehen.““

Während dem die Abgeordneten des deutschen Reichs im Sitzungssaal sich herumstritten, wie sie nach Rang und Würde sitzen sollten, eroberten die französischen Truppen *Casale,* den Schlüssel zu *Italien.* So uneinig und unentschlossen waren damals die deutschen Fürsten.

Am 18. August 1684 wurde zu *Nymwegen* ein zwanzigjähriger Waffenstillstand zwischen *Frankreich* einerseits und den Generalstaaten, dem *deutschen Kaiser* und *Spanien* anderseits abgeschlossen.

In dem historisch so denkwürdigen Jahre 1685, wo Ludwig XIV. eine halbe Million der fleissigsten und besten Bürger *Frankreichs* aus seinem Lande vertrieb, indem er das Edikt von *Nantes* aufhob, wurde am 10. Oktober *Stoppa* zum Obersten über das eidgenössische Garde-Regiment ernannt, mit der königlichen Erlaubniss, noch ausserdem über sein Infanterie-Regiment und seine Freikompagnien disponiren zu dürfen.

1685 starb der Kurfürst *Karl* von der *Pfalz.* Dieser hatte seine Schwester, die Prinzessin *Elisabeth von Orleans,* zur Mobiliar-Erbin eingesetzt. Ludwig XIV. hetzte die Herzogin, seine nächste Verwandte, auf, beim deutschen Reich Ansprüche auf die Allodial-Güter ihres verstorbenen Bruders zu erheben, was auch geschah. Da noch andere Differenzen zwischen *Ludwig,* dem *Kaiser* und *Deutschland*

sich erhoben, so kam zur Aufrechthaltung des Friedens im Juli 1686 gegen *Frankreich* ein Bündniss zu Stande. Dadurch erbittert, besetzten die französischen Truppen im Jahre 1688 *Bonn* und drangen im September in das südliche *Deutschland* ein. In diese Zeit fällt auch die schreckensvolle Heimsuchung *Heidelbergs* durch die *Franzosen.* Man nannte diesen Feldzug den *Orleanischen* Krieg.

J. Pet. Stoppa, am 10. August 1688 zum Generallieutenant ernannt, rückte mit seinen Kerntruppen auch in diesem Feldzuge in die Schlachtlinie ein, was sich aus dem eidg. Tagsatzungsprotokoll zu *Baden,* vom 6.—14. Dezember 1688, ergibt, woselbst es heisst:

„Da der kaiserliche Minister die vorgefallenen Transgressionen der eidgenössischen, in französischen Diensten stehenden Völker abermals gerügt und vorgebracht hat, dass gegenwärtig zwei eidgenössische Regimenter auf *Reichsboden* bei *Bonn* liegen, wird der König von *Frankreich* durch ein eindringliches Schreiben ersucht, diese Truppen abzulösen und vom Reichsboden zurückzuziehen und dafür zu sorgen, dass ähnliche Anlässe zu Beschwerden vermieden werden. Gleichzeitig wird den eidg. Obersten durch Vermittlung ihrer Obrigkeit befohlen, sich bei höchster Ungnade der Transgression zu enthalten und sofern ihnen solche zugemuthet werde, beim König Beschwerde zu führen.“ Ferner wird beigefügt: „Es wird wohlmeinend erinnert, es soll die Rathsstube der Tagsatzung wohl verschlossen werden, indem die fremden Minister öfters Sachen vernommen haben, welche sie *nicht* hätten wissen sollen. Daher wird zur Instruktion in den Abschied genommen, wie gegen solche „*Schwätzer*“ verfahren werden soll.“

In Ausführung dessen finden wir im Protokoll der ausserordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzung zu *Baden,* vom 17.—30. Januar 1689, folgende Stelle: „Ueber die auf letzter Tagsatzung an die eidg. Obersten in französischen Diensten ergangenen Schreiben, wegen der Transgressionen antwortet General-Lieutenant *Stoppa,* es seien allerdings einige schweizerische Kompagnien schirmsweise ins *Kölnische,* wo aber kein Krieg bestanden, in Garnison gesandt worden, sobald aber der König vernommen habe, dass dies für eine Transgression gehalten werde, habe er sie ablösen und ins Französische zurückziehen lassen; auch „*er selbst*“ werde darauf halten, dass solches künftig vermieden werde, indem ihm daran gelegen sei, *die Gnade seiner eidg. Oberen nicht zu verwirken.*“

1689 wurde die ganze Unterpfalz durch die französischen Truppen verwüstet. Obschon ein 20jähriger Waffenstillstand eingetreten war, brach Ludwig XIV. mit den Generalstaaten und zwar unter dem Vorwand, dieselben hätten den Prinzen von *Oranien* auf den britischen Thron erhoben; deshalb fielen die französischen Truppen in *Holland* ein. Baron *de Zurlauben* schreibt diesfalls[25]: „Wir können nicht genau über alle militärischen Expeditionen, welche dieses Jahr nach *Catalonien,* nach *Flandern,* nach der *Mosel* und am *Rhein* unternommen worden sind, berichten; allein wir können die Thaten der Schweizertruppen, die anno 1689 in französischen Diensten standen, nicht verschweigen. Der Herzog von *Noailles* nahm am 23. Mai *Campredon* in *Catalonien;* das Schweizer-Regiment *v. Erlach* und das deutsche Regiment *v. Zurlauben* trugen viel zum Siege von *Valcourt* in *Flandern,* am 27. August, bei. Die Schweizergarde und die Regimenter des alten *Joh. Peter Stoppa* und *Pfiffer* erlitten in diesen blutigen Tagen einen bedeutenden Verlust an Offizieren und Soldaten, *errangen aber viel Ehre und trugen viel zum Siege bei.*"

Im Jahre 1690 überschritt der Marschall von *Luxemburg* mit einer starken Kriegsmacht die holländische Grenze. Am 1. Juli des gleichen Jahres schlug dieser die Verbündeten bei *Fleurus.* Auch hier sehen wir, wie das Regiment des *Joh. Peter Stoppa* und das des jungen *Joh. B. Stoppa,* seines Bruders, sowie dasjenige von *Hessy* und von *Greder,* vermöge ihrer Tollkühnheit, die blutgetränkte Wahlstatt siegreich behaupten. Im gleichen Jahre eroberte Marschall *v. Catinat Savoyen,* wobei auch Schweizer, die in französischem Dienste standen, den Feldzug mitmachten. Die Tagsatzung zu *Baden,* vom 2.—18. Juli 1690, erklärte in Folge dessen die drei Provinzen *Savoyen, Genevoise* und *Chablais* sofort als neutrales Gebiet.

Aus dem angeführten Protokoll ist ersichtlich, dass das Regiment des *Joh. Bapt. Stoppa* in *Casal* in Garnison lag; *Spanien* beklagt sich, dass schweizerische Völker, namentlich das Regiment jung *Stoppa* und das Hessi'sche, die Kompagnien *Pfyffer* und *Reding,* in *Casal,* der Hauptstadt von *Monteferrate,* in Garnison liegen, wesshalb die Abberufung derselben gefordert werde. *Monteferrate* sei

---

[25]) Histoire militaire des Suisses au service de la France. Paris 1752, Tome VII, pag. 216.

als ein Reichslehen zu betrachten, welches der König *Ludwig von Frankreich* auf dem Usurpationswege an sich gezogen habe. Es wird *Spanien* hierauf geantwortet: „man habe keinen einlässlichen Bericht gehabt, welche Kompagnien dort unter den Waffen seien. Was den Brigadier *Joh. Bapt. Stoppa* anlange, so sei derselbe kein *Basler,* wie behauptet worden, sondern vielmehr ein *Bündner.*“

Diese Brigade wurde dann in Wirklichkeit translocirt, denn wir finden dieselbe im Jahr 1691 unter der Observations-Armee, welche vom Marschall von *Luxemburg* in *Flandern* kommandirt wurde.

1691, den 9. April, eroberte Ludwig XIV. *Mons,* nachdem während 16 Tagen von der Gesammt-Armee Laufgräben (tranchées) aufgeworfen worden waren. Als Anerkennungszeichen für die aussergewöhnlichen Leistungen und Verdienste, welche die Garde-Brigade aufzuweisen hatte und um sie besonders zu ehren, wurden sämmtliche Hauptleute der französischen und schweizerischen Garde vom König mit dem Oberstlieutenants-Rang bedacht.

Die Schweizer Regimenter des *Joh. Peter v. Stoppa, v. Hessy, v. Greder* und des jungen *v. Salis* trugen viel zur Eroberung dieses Platzes bei. Auch *Tournay* wurde in diesem Feldzug eingenommen.

1692 führte König Ludwig XIV. in höchst eigener Person die Belagerung von *Namur.* Dieser feste Platz wurde von dem ausgezeichneten Ingenieur *Menno van Cachoorn* vertheidigt. Marschall *v. Vauban* nahm die Stadt am 5. und das Schloss am 30. Juni ein, beziehungsweise die Stadt nach 6-, das Fort nach 22- und die Citadelle nach 30tägiger Belagerung. Auch hier zeichneten sich durch ihre Kühnheit die Schweizer Garde, das Regiment des *Joh. Peter v. Stoppa, v. Polier* und *v. Salis* wieder besonders aus und verhalfen dem französischen Heer zum glorreichen Sieg.

Nicht mindere Grossthaten hatte die Schweizer Garde in der blutigen, aber sieggekrönten Schlacht von *Steenkerken,* vom 3. August des gleichen Jahres, zu verzeichnen und zwar gebührt der Erfolg dieses Tages der Brigade des *Joh. Pet. Stoppa* und *Greder's,* welche mit übermenschlicher Bravour dem Schlachtruf folgten, insbesondere aber auch dem Manöver des Oberst *Jean Polier* von *Lausanne,* welcher eine schweizerische Brigade befehligte. Es fielen in dieser Schlacht eine beträchtliche Anzahl Offiziere und Soldaten. „Die Unerschrockenheit *Polier's* und dessen Heldentod zeigten den Weg zum Sieg“, sagt v. Zurlauben in seinem oben zitirten Werke.

Brigadier *Joh. Bapt. Stoppa* wurde in dieser Schlacht derart verwundet, dass er am 23. August zu *Mons,* wo er hingebracht worden war, von seinen Schmerzen durch den Tod erlöst wurde.

1693 verwüstete *de Lorges* die deutschen Rheingebiete. *Boufflers* durchzog die *Niederlande;* der talentvolle Marschall von *Luxemburg* trug am 29. Juli 1693 bei *Neerwinden* den glänzendsten Sieg davon; sein Gegner war der heldenmüthige Prinz *Wilhelm von Oranien.* Die Schweizer Garde bewährte sich auch da und focht mit gewohnter Todesverachtung, aber auch die übrigen Schweizer Regimenter hielten sich brav. *Zurlauben* sagt: „Wir können nicht den Muth jedes Einzelnen beschreiben, wir bemerken aber, dass jene blutigen Tage der *Schweiz* unvergängliche Lorbeeren brachten.“ In dieser heissen Schlacht fiel unter den vielen tausend Schweizern auf französischer Seite auch *Meinrad* Baron *von Planta-Wildenberg,* Oberstlieutenant im Regiment von *Schellenberg.* An dieser Schlacht nahmen folgende höhere bündnerische Stabsoffiziere Theil: Oberstlieutenant *Johann Simon* Baron *v. Travers* von *Ortenstein,* Oberstlieutenant *v. Salis,* Chef eines Regiments, Oberstlieutenant *v. Paravicini,* Oberstlieutenant *Ragatz,* Oberstlieutenant *v. Salutz* und Oberstlieutenant *v. Cabalzar* u. A. m. Die *Schweizer* gingen noch aus den Schlachten von *Fleurus, Huy* und von *Charleroi* (1693) als Sieger hervor und das Regiment von *Erlach* erstürmte mit den französischen Truppen die auf steilem Felsen liegende Citadelle und verhalf dadurch zum Sieg von *Rosas* in *Catalonien.* Das Regiment von *Salis* überwachte die Einschiffung der Truppen, welche in diesem Jahre den englischen Prätendenten *Jakob II.* nach *England* bringen sollten.

Im Jahre 1694 machte das Schweizer-Regiment von *Manuel* von *Bern* den Feldzug unter dem wegen seiner Intoleranz gegen die französischen Protestanten bekannten Herzog von *Noailles,* Marschall von Frankreich, in *Spanien* mit und eroberte am 7. Juli *Palmos* sammt Citadelle; am 29. Juli *Girone.* Diese Campagne schloss mit dem Sieg von *Ostralric.* Sämmtliche übrigen Schweizer-Regimenter standen in *Flandern* in Waffen. Hieran knüpft sich, als das Bemerkenswertheste, der vom Marschall von *Luxemburg* von *Vignamont* nach *Pont d'Espierres* ausgeführte erstaunliche Marsch, indem da von der Armee vom 22. bis 25. August, also in 4 Tagen, nicht weniger als 40 Wegstunden zurückgelegt wurden.

1695 waren die Regimenter *Manuel* und *Schellenberg* in *Catalonien* und zeichneten sich bei der Vertheidigung von *Castel-Forlit* derart aus, dass der König Ludwig XIV. dem erstern eine goldene Medaille verlieh, die einen Werth von 38 Louisd'or repräsentirte [26]).

Prinz Wilhelm III. von *Oranien* eroberte 1695, den 7. August, die Stadt und am 2. September des gleichen Jahres die Citadelle von *Namur*, die von 16000 Mann unter Marschall *v. Bouffleurs* vertheidigt wurde, nach zehnwöchentlicher Belagerung. Unter den Vertheidigern der Festung befand sich auch das Regiment *v. Courten.* Die Schweizergarde und die Regimenter des *Joh. Peter v. Stoppa, v. Reynold,* v. Hessy, v. Greder, *v. Sureck, v. Salis* und *v. Monin* standen zu dieser Zeit und in diesem Feldzug unter dem Marschall *v. Villeroi* und nahmen thätigen Antheil an der Belagerung von *Dixmuyden, Deinse* und an dem Bombardement von *Brüssel.* Auch hier, wie in vielen früheren Schlachten, kämpften leider Schweizer gegen Schweizer, da bekanntlich verschiedene Regimenter auch in *holländischen* Diensten standen. Welche Kalamität!

In der Schweiz resp. in *Genf* wurden, wie aus der Konferenz der V evangelischen *Städte* und *Genf,* zu Aarau den 9. und 10. November 1695, konstirt, Freudenfeuer angezündet, weil die Alliirten *Namur* wieder erobert hatten. Aus dem eidg. Abschied [27]) erhellt, dass an diesem Feldzug nach *Flandern* und im Lager von *Namur* 29 Bataillone Schweizertruppen theilnahmen und auf pag. 563 klagt der k. k. Gesandte auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu *Baden* (29. August 1695) über die Feindseligkeiten der eidgenössischen Völker vor *Brüssel, Dyxmuyden* und *Namur* und giebt zu bedenken, dass, wenn 30 eidgenössische Bataillone die österreichischen Erblande mit Schlachten, Beschiessungen und Belagerungen überfallen, man sich nicht mit Worten abspeisen lassen könne, sondern dass solche Handlungen als Negation der Worte aufgenommen

---

[26]) Diese goldene Medaille trug auf der Avers-Seite die Büste des Königs mit der Umschrift: „Ludovicus Magnus Rex Christianissimus" und auf dem Revers den König auf einem griechischen Schiffe, in der linken Hand eine Harpune haltend, mit der rechten krönt derselbe einen knieenden Krieger mit den Worten: „Virtuti nauticæ premia data." Die Umschrift lautete: „Albertus Manuel, Legionis Helveticæ Præfectus, Servato Castel-Forlito, Manu Regis Hac Moneta Decoratus est. Anno 1695."

[27]) Bd. 6, II. Theil, pag. 443.

werden müssten, und auf pag. 584 des gleichen Bandes und Theils klagt hingegen der französische Gesandte wider die Bürgerschaft von *Genf* wegen grosser Insolentien anlässlich des Uebergangs von *Namur* an die Aliirten. Er, der französische Resident *d' Iberville,* habe seine frühere gute Zuneigung zu den Eidgenossen verloren und sein König sei in üble Stimmung versetzt, so dass sie nun allerlei Vexationen ausgesetzt seien etc. In der Konferenz-Sitzung der V evangelischen *Städte* und *Genf* vom 9. und 10. November 1695 zu Aarau entschuldigt sich *Genf* so, dass diese Freudenfeuer nur auf *Hanfstengelfeuer* sich beschränkt haben, welche zu dieser Zeit des Hanfbrechens üblich seien. Mehrere dieser Unklugen seien auch wirklich bestraft und einigen daselbst wohnenden *Engländern* untersagt worden, die beabsichtigten Feuerwerke auszuführen. Der Gesandte von *Genf* legt der Versammlung die diesfalls mit Generallieutenant v. *Stoppa* in *Paris* gepflogene Correspondenz vor, in welcher der letztere die Hanffeuer nicht als Entschuldigung gelten lassen will, sondern behauptet, der üble Wille der *Genfer* gegen den König Ludwig XIV. sei bekannt und dass sie sich eines andern Benehmens zu befleissen haben, wenn er sich ihrer Sache wie bisher annehmen soll. Damit war diese staatsgefährliche *Hanfstengelfreudenfeuer-Angelegenheit* erledigt.

Frankreichs pecuniäre Lage war in Folge dieser langjährigen, blutigen und kostspieligen Kriege dermassen erschöpft, dass es geradezu aktionsunfähig war; deshalb wurden im Jahre 1696 keine grösseren Kriegszüge unternommen. Im August 1697 wurde dann der Friede mit dem Herzog von *Savoyen* geschlossen. Die einzige französische Waffenthat in diesem Jahr war die Eroberung von *Barcelona* durch den Herzog *v. Vendôme,* am 10. August, und die Einnahme der Stadt und Festung *Ath* durch die Marschälle *v. Catinat* und *v. Vauban,* wobei auch Schweizertruppen in's Treffen kamen. Endlich führten die Friedenspräliminarien von *Ryswizk,* am 20. September beziehungsweise am 30. October 1697, zur lang ersehnten Ruhe der total entkräfteten Völker und Staaten Europas; nachdem der Krieg mehr als 50 Jahre gedauert und viele hunderttausende braver Soldaten, darunter selbstverständlich auch viele freie Schweizersöhne, auf dem Felde der Ehre gefallen waren.

Eine Ordonnanz des Königs Ludwig XIV. vom 10. November 1697 reduzirte die Schweizertruppen so, dass jede Kompagnie von 200

auf 100 Mann herabgesetzt wurde. Aus den Sitzungsverhandlungen der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu *Baden,* den 3. Dezember 1697, entnehmen wir, dass der König von *Frankreich* sich bereit erklärte, den 1671 von *Stoppa* mit den Orten vereinbarten Vertrag vollziehen zu lassen; es möchten aber noch einige der Capitulation zuwiderlaufende Punkte derselben gemäss revidirt werden. Der französische Gesandte verhehlte sein persönliches Missfallen über einige Punkte nicht und verspricht Abhülfe zu schaffen, bemerkt aber, dass die Capitulation einzig auf Kriegszeiten Bezug habe etc., wenn aber bemerkt werde, dass die Offiziere *nicht* bestehen können, so sei einzig ihr grosser Luxus daran schuld.

Man ersieht nun aus diesem Umstand, dass nachdem die Kriegsjahre vorüber und der Grosstheil der Truppen entlassen worden, *Frankreich* sich bereit zeigte, die Capitulations-Verhältnisse zu regeln. Aber bereits am 30. Mai 1698 musste schon wieder ein Mahnschreiben an die Obersten in französischen Diensten, betreffend die Aufstellung eines neuen Reglements und einer Kopfsteuer erlassen werden. In der gemeineidgenössischen Jahresrechnungstagsatzung zu *Baden,* am 6. Juli gleichen Jahres, sind von den Herren *Stoppa, Hessi, Reynold, Greder* und *Courten* Rescripte eingegangen, worin sich diese wegen freiwilliger Bezahlung der Kopfsteuer, beziehungsweise Preisgebung der eidgenössischen Privilegien, und wegen eigenmächtiger Annahme eines neuen Reglements entschuldigen. An Oberst *Manuel* von *Bern,* an welchen kein Schreiben erlassen worden war, soll ebenfalls geschrieben werden, obschon die Gesandten dieses Standes berichten, dass er die Kopfsteuer *nie* bezahlt und das neue Reglement nicht habe annehmen wollen. Auch *Wallis* bemerkt, dass Oberst *v. Courten* diese Kopfsteuer und das neue Reglement erst angenommen, nachdem die Andern sich bereits dazu verstanden gehabt haben. *Solothurn* hinwieder gibt Kenntniss, dass der Rath die Verantwortung des Oberst *Surbeck* nicht angenommen, sondern diesen an die Tagsatzung gewiesen habe.

Es wird nun beschlossen, die eidgenössischen Obersten in *Frankreich* auf den 29. September gleichen Jahres vor die Tagsatzung in *Baden* zu zitiren, damit sie sich bei Vermeidung von Ungnade und Strafe persönlich oder durch bevollmächtigte Anwälte verantworten, in der Meinung, dass die Schuldigbefundenen von

ihren Obrigkeiten gebührend abgestraft werden. Mit Schreiben vom 23. Juli vertheidigt dann *Wallis* die Stellung seines Obersten.

In der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu *Baden,* den 29. September bis 13. October 1698, erscheinen sämmtliche Obersten in französischen Diensten, mit Ausnahme *Stoppa's,* der Unpässlichkeit und Gebrechlichkeit vorschützte. Es wurde ihnen eine grosse Anzahl Klagepunkte, ja gleichsam ein ganzes Sündenregister vorgehalten; wir können, um nicht in Weitläufigkeit zu verfallen, nicht die ganze Verhandlung aufnehmen, sondern verweisen diesfalls auf den betreffenden Abschied,[28]) hingegen müssen wir der Klarheit wegen die bezüglichen Klagepunkte anführen. Die Obersten *Reynold* von *Freiburg, Hässi* von *Glarus, Greeder* von *Solothurn, Manuel* von *Bern* und Hauptmann *Kramer* von *Basel,* als Anwalt des Oberst *Surbeck,* erklärten sich bereit, wegen der gegen sie betreff des französischen Dienstes geführten Klagen sich zu verantworten. Nach Genehmigung der zu Papier gebrachten Klagepunkte werden sämmtliche Obersten vor die Session berufen und ihnen die Klagen vorgehalten. Es wird ihnen zugestanden, dieselben zu prüfen und schriftlich zu erwidern; die Antworten gehen dahin: „I. *Allgemeine Klagen.* 1. Die Obersten haben sich gegen die Capitulation von 1674 Neuerungen erlaubt. Antwort: Die Obersten sind in allen Stücken in die Fussstapfen ihrer Vorfahren getreten und seit der kurzen Zeit, wo sie Regimenter haben, ist *nichts Neues* eingeführt worden. 2. Sie bemächtigen sich des Geldes der Hauptleute und behalten von demselben zu Bezahlung derer Schulden zurück. Antwort: Dies fällt nicht den Obersten, sondern dem Generaldirektor zur Last, welcher allein befohlen hat, denjenigen Hauptleuten Sold einzubehalten, welche man sonst auf keine Weise zur Bezahlung ihrer Schulden bringen konnte, selbst die Obersten werden nicht verschont; den Hauptleuten aber, welche *nichts* schuldig sind oder sonst richtig zahlen, wird monatlich ihr Decompte bezahlt. Oberst *Manuel* insbesondere antwortet, dass seinem Regiment *nichts* einbehalten worden sei, dass weder er noch der Major der Hauptleute Geld zu Handen genommen, sondern dass diese es selbst beim Schatzmeister fassen. 3. Es werde kein Freiprediger gehalten. Antwort: Die Regimenter haben keinen Mangel an Predigern noch

---

[28]) Bd. 6, II. Th. pag. 741 bis 750.

an Priestern. Oberst *Manuel* sagt, er habe in seinem Regiment allezeit 2 Feldprediger angestellt, die ihm von der Obrigkeit geschickt worden seien. 4. Die Obersten haben ein neues Reglement entworfen und dadurch in die Rechte der Obrigkeit eingegriffen. Antwort: Sie gestehen, dass sie zwar ein Reglement entworfen, aber bei den Regimentern nicht eingeführt haben, weil sie hiefür die Genehmigung der Orte haben einholen wollen; deswegen seien auch Niemanden Abschriften davon ausgehändigt worden; Oberst *Manuel* habe sich an diesem Entwurf nicht betheiligt. 5. Den Hauptleuten werde zugemuthet, ihre Soldaten gegen das Herkommen öfter zu kleiden. Antwort: Die Bekleidung ist jederzeit in der Hauptleute Willen gestanden, aber kein Soldat zu neuen Anschaffungen genöthigt worden, als inwieweit es die Uniformität erforderte. 6. Den Hauptleuten werde ferner zugemuthet, Schallmeier, Spielleute und Komödien zu bezahlen, auch werden ihnen unter Versprechung guter Garnisonen oder anderer Begünstigungen grosse Summen abgefordert. Antwort: Kein Hauptmann sei unter solchem Vorwande zu den erwähnten Geldleistungen veranlasst worden; die Schallmeier, Spielleute und Komödien haben sie nach ihrem Belieben angenommen und wieder abgestellt. 7. Die Hauptleute lassen zu, dass die Soldaten bei ihrer Abdankung von dem Könige, ohne genugsame Bezahlung, der Waffen beraubt werden. Antwort: Die Soldaten, welche ihre Uebergewehre zurückgelassen haben, sind dafür angemessen entschädigt worden. 8. Die Obersten massen sich wider das Herkommen an, ohne Mitwirkung der Hauptleute den Uebelthätern Gnade zu ertheilen. Antwort: Kein Oberst hat sich diese Befugniss angemasst. II. *Besondere Klagen:* 1. Die Kompagnien sind von 200 auf 100 Mann reduzirt worden. Antwort: Die Reduktion ist ohne Vorwissen der Obersten in Vollziehung gesetzt worden und konnte von ihnen nicht verhindert werden; den Obrigkeiten war die beabsichtigte Reduktion schon früher bekannt und haben sich dieselben mit diesem Anstande beschäftigt. Oberst *Manuel* hat seiner Obrigkeit von diesem Vorgehen Kenntniss gegeben, sobald er hievon etwas erfahren. 2. Der Sold ist verringert worden. Antwort: Die Obersten haben dieses nicht hindern können und sich auch nicht darüber aufgehalten, indem die Truppen während der ganzen vorherigen Friedenszeit auf diesem Fuss bezahlt worden sind, wie allen Orten bekannt sei; auch haben sich die

Obrigkeiten dieses Punktes angenommen, bevor er zur Vollziehung kam. 3. Den Kompagnien sind ihre gewohnten Gratifikationen abgebrochen worden. Antwort: Die Kompagnien haben ihre Gratifikationen jederzeit genossen und es sei ihnen diesfalls nichts hinterhalten worden. 4. Die Kompagnien sind nicht nach der ersten Musterung vor dem wirklichen Feldzug bezahlt worden und den Offizieren werde nicht genugsame Zeit gelassen, ihre Kompagnien zu ergänzen. Antwort: Es ist den Obersten nicht Anders im Wissen, als dass bei allen Feldzügen jederzeit zwei Musterungen gehalten worden sind; wenn ein Offizier länger, als sonst erlaubt, auszubleiben nöthig hatte, haben die Obersten bereitwillig bei Hofe sollizitirt und zu Zeiten Aufschub erhalten. 5. Der im Bund bedungene Schlachtsold ist nicht gefordert worden. Antwort: Der Schlachtsold ist zwar nicht bezahlt worden; allein statt desselben hat die Nation zu Zeiten grosse Gratifikationen erhalten. 6. Die Offiziere müssen für ihre Certificate eine gewisse Taxe bezahlen. Antwort: Kein Offizier hat je mit Wissen oder auf Befehl des Obersten etwas für sein Certificat bezahlt. 7. Die Bezahlung des 3. Deniers pro Livre wird immerfort geduldet. Antwort: Diese Zahlung hat schon unter den Vorfahren bestanden und ist von der ganzen Nation geleistet worden; die Abstellung dieser Uebung steht nicht in der Macht der Obersten. 8. Den Kompagnien oder einzelnen Theilen derselben wird bei Abdankung weder der Monatsold vergütet, noch ihnen Etappen angewiesen. Antwort: Die Obersten sind der Beglaubigung gewesen, es werden den abgedankten Kompagnien die Etappen bezahlt und zu Gunsten einiger ist dies wirklich geschehen; aber nach der Reform ist die Reclamation zu spät gewesen. 9. Die Offiziere, welche länger als die ihnen erlaubte Zeit ausbleiben, verlieren ihren Sold für die ganze Zeit ihrer Abwesenheit. Antwort: Dieses hat schon lange vor der Zeit der gegenwärtigen Obersten bestanden; es ist aber bekannt, dass, wenn sie für ihr Ausbleiben Gründe nachweisen konnten, sie keinen Verlust zu leiden hatten, sondern bezahlt wurden. 10. Die Soldaten werden zu verschiedenen Arbeiten angehalten, ohne hiefür irgendwie oder gehörig bezahlt zu werden. Antwort: Den Obersten ist nicht bekannt, dass die Soldaten umsonst gearbeitet haben, vielmehr sind sie ihres Wissens bezahlt worden. 11. Den Hauptleuten werden fremde Offiziere aufgedrungen. Antwort: Die Obersten haben den Hauptleuten die

Ernennung ihrer Offiziere jederzeit überlassen. 12. Französische Inspectoren disponiren über das Geld der Hauptleute. Antwort: Es ist wahr, dass sich diese erlauben, die Bezahlung der Schulden der Hauptleute zu befehlen; solches geschieht aber nur denjenigen gegenüber, die man sonst auf keinem Wege zur Bezahlung der Schulden bestimmen kann. 13. Die französischen Gubernatoren setzen die eidgenössischen Hauptleute in Arrest. Antwort: Solches geschieht, wenn die Offiziere sich verfehlen, schon seit langer Zeit. 14. Die eidgenössischen Soldaten werden angehalten, an die in den Garnisonen erfolgten Diebstähle Ersatz zu leisten. Antwort: Nur wenn der Dieb nicht ausgemittelt werden kann, wird die ganze Garnison zur Restitution angehalten, betreffe es Schweizer, Deutsche, Franzosen oder Italiener. 15. Den Marketendern sind ihre Freiheiten genommen oder von den Hauptleuten verkauft worden, so dass die Soldaten gezwungen werden, in die königlichen Cantinen zu gehen. Antwort: Wenn sich die Truppen in Frankreich befinden, geniessen die Marketender ihre Freiheiten; dagegen wurden sie ihnen an einigen Orten in *Flandern* versagt oder limitirt. Es wird auch in keinem Regiment gelitten, dass ein Hauptmann die Freiheiten der Marketender verkaufe und dadurch die Soldaten zwinge, in die königlichen Cantinen zu gehen. In *Catalonien* ist das Privilegium der Marketender nie beeinträchtigt worden. 16. Die Offiziere und Wachtmeister können aus eigener Gewalt keinen angeworbenen Soldat ledig lassen. Antwort: Dieses geschieht, damit jeder Betrug vermieden werde; wenn aber die Obrigkeit eines Ortes die Loslassung eines Soldaten verlangt oder befiehlt, so hat der Offizier zu entsprechen, ohne dass er sich dadurch einer Verantwortlichkeit aussetzt. 17. Die Obersten haben zugelassen, dass Offiziere und Soldaten der Kopfsteuer unterworfen werden. Antwort: Die Obersten *Reynold* und *Hessi* bekennen aus gewissen Considerationen den von 4 Obersten an die Orte adressirten Brief unterzeichnet zu haben, was sie nicht hätten thun sollen, und daher die Session um Entschuldigung bitten. Ihre Regimenter sind hierin gehalten worden wie die andern. In Oberst *Surbeck's* Regiment ist das Kopfgeld ohne des Obersten Vorwissen zurückbehalten worden; die Hauptleute haben dazu eingewilligt und versprochen, dass sich der Soldat dessen nicht zu entgelten habe. Oberst *Greder* gibt an, die Kopfsteuer sei seinem Regiment erst einbehalten worden, nachdem die

andern sie schon bezahlt hatten; er habe dem Intendanten von *Bagnolles* vorgestellt, wie übel dieses von den Orten werde aufgenommen werden, auch habe er hievon bei seiner Heimkehr der Obrigkeit Anzeige gemacht und die Antwort erhalten, die Sache werde an eine allgemeine Tagsatzung gebracht werden. Oberst *Manuel* führt an, er habe 2 Jahre lang die Kopfsteuer für sein Regiment verweigert; während er sich auf Urlaub im Vaterland befunden, sei sie seinem Regiment einbehalten worden. Im Allgemeinen glauben die Obersten dadurch bewiesen zu haben, dass sie in vielen Punkten nichts Neues eingeführt haben und versprechen dasjenige, was wider ihre Absicht und über ihre Gewalt passirt sei, nach Möglichkeit gutzumachen, womit sie sich zu *obrigkeitlicher Gnade* empfehlen."

Diese schriftliche Verantwortung wird sodann durch einen Ausschuss der Tagsatzung geprüft, das Gutachten desselben vor der Session verlesen; in den meisten Punkten wird dieselbe nicht für stichhaltig und ihre Entschuldigungen für nicht genügend befunden; ihre Sache werde an die bezüglichen Obrigkeiten gewiesen, welche das Gebührende zu verfügen haben. Inzwischen haben die Obersten im Lande zu verbleiben (Oberst *Surbeck* war unterdessen verreist), bis des Königs Entschliessung eingehe, damit, wenn der Dienst seinen ferneren Fortgang habe, man des Weiteren anordnen könne, was zu des Königs Dienst und der Nation Ehre und Nutzen gereichen möge. Die Obersten dankten für diesen Bescheid, erboten sich alles Guten und empfahlen sich in die Gnade der Orte. Von der Session wird allgemein gewünscht, dass diejenigen Obersten, welche nicht mit „Feuer und Licht" in der Eidgenossenschaft angesessen sind, wenigstens 4000 Reichsthaler[29]) ins Land hinterlegen sollen, damit man sie bei vorkommenden Fehlern dabei behaften könne. Endlich wird gut gefunden, dass jeder Oberst allen Orten, von denen er Volk habe, den Eid leisten solle. Für Obrist *v. Stoppa*, der Alters halber nicht kommen konnte, war Hauptmann *Socin* von *Basel* erschienen; da er aber keine förmliche Vollmacht hatte und deshalb die Mittheilung der Klagepunkte verlangte, welche dann der Oberst befriedigend beantworten wolle, wird an Herrn *Stoppa*

---

[29]) Ein Reichsthaler = Fr. 5. 60, nach heutigem Werth Fr. 11. 20 Cts.

geschrieben, er habe auf nächste Tagsatzung einen Sachwalter mit hinreichender Vollmacht zu bestellen.

Den 1. Dezember 1698 zu Baden werden in Folge dessen die besagten Obersten oder deren Stellvertreter abermals vor die Versammlung berufen und ihnen ein neues Dienstreglement vorgelesen, mit dem Verdeuten, die Behörde werde das zu ihrem Verhalt nöthig erachtende veranlassen. Hauptmann *Socin*, als Anwalt des Oberst *v. Stoppa*, unterbreitet dem Rath dessen Vertheidigungsschrift, worin er sich im Allgemeinen der Expektoration seiner anderen Kollegen (vom 29. September bis 23. Oktober 1698) anschloss; namentlich bringt er Folgendes vor: „1. Seit Jahren sei er redlich bemüht gewesen, die Freiheiten und Privilegien, welche die *Schweizer-Nation* geniesst, aufrecht zu erhalten und zu konsolidiren und berufe er sich diesfalls auf die Zeugnisse der eidg. Kaufleute in *Paris, Lyon* und *Marseille;* 2. in Betreff des Kopfgeldes sei er der beharrlichen Ansicht, durch Leistung desselben werde man den Freiheiten mehr förderlich als hinderlich sein, indem in Folge seiner Vermittlung alle andern in *Frankreich* niedergelassenen Personen der schweizerischen Nation des Kopfgeldes enthoben worden seien; hätte er gedacht, dass dieses übel aufgenommen würde, so hätte er sich dessen wohl gehütet; er bitte daher um Verzeihung und verspreche künftig sich anders zu verhalten; 3. er, *Stoppa*, wolle sich, „sofern Jemand von den Hauptleuten seines Regiments *ihm die geringeste Ungerechtigkeit nachweisen könne, jeder Strafe unterziehen.*“ Nach Anhörung dieser Vertheidigung wird Herrn Hauptmann *Socin* eröffnet, die Entschuldigung *Stoppa's* sei *nicht genügend* befunden worden und daher der Stadt *Basel* anheimgestellt, wie sie ihn diesfalls ansehen wolle. Katholisch *Glarus* nimmt dieses ad referendum. Hierauf werden die Obersten *Reynold, Hessi, Manuel,* der Anwalt *Stoppa's* und Hauptmann *Cramer,* Namens des Obersten *Surbeck,* nochmals vorberufen, dem wegen Unpässlichkeit abwesenden Oberst *Greder* übernimmt *Solothurn* die nöthigen Weisungen zu ertheilen, und wird ihnen eröffnet, „bei gegenwärtiger Beschaffenheit des Dienstes sei nothwendig befunden worden, ihnen ein Reglement zu machen, das ihnen vorläufig vorgelesen und womit die Ermahnung verbunden wird, sich in Kleidung, Speise und Trank und anderm Aufwand bescheidener zu halten; zwei Punkte des Reglements seien noch an die Entscheidung der Obrigkeiten ge-

wiesen, nach deren Vereinbarung dann das ganze Reglement jedem Oberst zur Nachachtung werde zugesandt werden. Darauf geloben die Obersten, die sich des Aufwandes halber entschuldigen wollten, damit aber an ihre Obrigkeiten gewiesen wurden, den Dienst zur Ehre der Nation zu versehen und die eidgenössischen Freiheiten und Rechte zu schützen und zu handhaben etc.“

Offenbar gab General *v. Stoppa* schon seit Jahren sich alle erdenkliche Mühe, sein unangenehmes Verhältniss zur Eidgenossenschaft wieder gut zu machen, und da besonders verschiedene Kantone eine von Vorurtheil durchsetzte abfällige Meinung über diesen immerhin namhaften Stabsoffizier sich gebildet hatten, so suchte der viel gefeierte, aber nicht minder angefeindete Kriegsherr sich nach jeder Richtung hin zu rehabilitiren. Um seinen Sturz herbeizuführen, ging die Taktik seiner Gegner und Neider dahin, dass sie ihn bei der Tagsatzung als den intellectuellen Urheber aller unliebsamen Neuerungen hinstellten, die in französischen Diensten eingeführt worden waren. Seine Widersacher wollten um jeden Preis sein Schicksal besiegeln, beziehungsweise ihn als Landesverräther in Anklagezustand versetzen; es wäre auch thatsächlich dazu gekommen, wenn der französische Gesandte in der *Schweiz,* Marquis *de Puisieux,* nicht noch rechtzeitig intervenirt und so diesen Schandfleck in der Geschichte abgewendet hätte.

Dem obgenannten Botschafter gelang es nämlich, die Tagsatzung zu bewegen, die Sache mit einer Instanz in Form einer Abbitte als beigelegt betrachten zu wollen, resp. Gnade für Recht ergehen zu lassen, was, wie wir gesehen, durch das Medium des Herrn Hauptmann *Socin* am 1. Dezember 1698 erfolgte. Die Tagsatzung bestätigte, gestützt hierauf, einfach den Beschluss vom 4. November 1668, wornach der Status quo ante festgestellt wurde, d. h. man wolle es der Stadt *Basel anheimstellen,* wie sie die Sache ansehe. Damit ist dann, soweit wir aus dem eidg. Abschiede zu eruiren vermochten, diese unerquickliche und langwierige Angelegenheit definitiv aus Abschied und Traktanden gestrichen d. h. ad acta gelegt worden.

Der Beweggrund, warum die *Stoppa*'sche Angelegenheit, die so viel in den Rathssälen der schweiz. Eidgenossenschaft herumspuckte, schliesslich dennoch eine überraschend einfache Lösung fand, obschon, wie ein Protokoll besagt, „*die Wellen hoch gingen*“, ist einer-

seits auf den Umstand zurückzuführen, dass damals viele Pensionen und Jahrgelder aus *Frankreich* bezogen wurden, ganz abgesehen von den vielen Offiziersstellen, die General *Stoppa* in der französischen Armee zu vergeben hatte, anderseits aber war auch die innere Zerrissenheit und Uneinigkeit der Eidgenossen selbst das Motiv. Da *Stoppa* bekanntlich *Basler* Bürger war, so nahm diese Stadt, wenn auch nur indirekt, seine Partei und zog ihn wegen seines Gebahrens nicht zur Rechenschaft. Ueberdies war Basel um die Erhaltung und den Schutz seiner auf französischem Territorium liegenden Privat-Besitzungen, nicht ohne Grund, äusserst besorgt. *Bünden*, beziehungsweise *Chur*, wo *Stoppa* gleichfalls Bürgerrechte und Liegenschaften besass, spielte als verbündeter Ort in dieser Sache „stumm' Fischlein", um so mehr, als ihr berühmter Mitbürger ihnen Pensionen, Ehren- und Offiziersstellen in Hülle und Fülle verschaffte [30]).

---

[30]) Nach M. May de Romainmotier sind seit der ersten Capitulation mit Ludwig XI. von Frankreich im Jahr 1447 bis zu Ludwig XVI., im Jahr 1787, im Ganzen 613,987 Schweizer und Mitverbündete in französischen Kriegsdiensten gestanden. Diese enorm grosse Zahl von Soldaten vertheilt sich nach unserer Zusammenstellung wie folgt:

		Regierungsantritt	Jahrzahl der Anwerbungen		
unter	Ludwig XI.	anno 1461	1477—1480	= 12,600	Mann
„	Carl VIII.	„ 1483	1488—1496	= 37,600	„
„	Ludwig XII.	„ 1498	1499—1509	= 70,000	„
„	Franz I.	„ 1515	1521—1545	= 163,000	„
„	Heinrich II.	„ 1547	1549—1559	= 81,000	„
„	Franz II.	„ 1559	1559—1560	= —	„
„	Carl IX.	„ 1560	1562—1573	= 40,900	„
„	Heinrich III.	„ 1574	1579—1591	= 48,300	„
„	Heinrich IV.	„ 1589	1591—1610	= 18,400	„
„	Ludwig XIII.	„ 1610	1614—1643	= 54,500	„
„	Ludwig XIV.	„ 1643	1643—1715	= 42,300	„
„	Ludwig XV.	„ 1715	1719—1748	= 31,000	„
„	Ludwig XVI.	„ 1774	1774—1787	= 14,175	„
			Somit im Ganzen	613,987	Mann.

Die gesammte Zahl der höheren, in französischen Diensten befindlichen Generalstabsoffiziere aus schweizerischen Kantonen und verbündeten Orten belief sich während diesem Zeitraum auf: 1 Marschall,
42 Generallieutenants,
61 Maréchaux de Camp und
80 Brigadegeneräle.

Total 184

Zudem ist nicht zu übersehen, dass eine sehr grosse Anzahl *Schweizer* beim französischen Hof hochgeschätzt waren und von demselben mit ausgesuchter Courtoisie und Gastlichkeit behandelt wurden.

Dies Alles hatte man eben grösstentheils dem Generalissimus *Joh. Peter Stoppa* zu verdanken. *M. May* sagt: „Während dieses ganzen Zeitraums zeigte *Stoppa* sich als ein Offizier, der alle die

---

1696 hatte Bünden auf eine Bevölkerung von 70—76,000 Seelen allein 8800 Mann in auswärtigem Kriegsdienst, nämlich in *französischem:*

1 Regiment v. Salis	2400	Mann
2 Kompagnien im schweizerischen Garde-Regiment	400	„
4 Freikompagnien	800	„
6 Kompagnien in den Regimentern de Greder, de Stoppa und de Diesbach	1200	„
	4800	Mann
in *holländischen:*		
1 Regiment v. Capol	1600	„
in *spanischen:*		
1 Regiment d'Albertini	2400	„
Total	8800	Mann.

Im Jahre 1743 standen sogar 10350 Graubündner in ausländischem Solde, nämlich:

1. in *französischen Militärdiensten:*		
1 Regiment von	2100	Mann
1 Bataillon in der Schweizer-Garde . . .	700	„
eine Freikompagnie Travers d'Ortenstein . .	50	„
	2850	Mann
2. in *östreichischen Diensten:* 1 Regiment . .	2400	„
3. in *holländischen Diensten:* 1 Regiment . .	2400	„
4. in *spanischen Diensten:*		
in verschiedenen Schweizer-Regimentern . .	600	„
5. in *piemontesischen Diensten*: 1 Regiment . .	2100	„
Total	10350	Mann.

Die Gehaltverhältnisse der in französischen Diensten stehenden Truppen waren nach einem Reglement vom Jahre 1765 für das Bündner-Regiment von Salis-Marschlins folgende:

1. Der Oberst, mit Inbegriff seines Hauptmanns-Gehalts, erhielt:

	in Friedens-,	in Kriegszeiten
Livre*	22000	22000
2. Der Oberstlieutenant, ohne denselben . . .	8000	10000
3. Der Major, welcher keine eigene Kompagnie hatte .	8000	10000
4. Die 4 Aidemajors je	3600	4000

* 1 Livre = Fr. 1 Cts. 70, nach heutigem Werthe Fr. 3. 40 Cts.

seltensten militärischen Eigenschaften in sich vereinigte; er besass eine ausgezeichnete Kühnheit, was ihn eben trotz seiner niedern Herkunft und Abstammung dennoch die höchsten militärischen Stellen erreichen liess, was ihm gewiss jede edle Seele gern gönnte."

Es dürfte beiläufig von Interesse sein, zu vernehmen, welche Bedeutung und moralischer Werth ihm von Seiten eines seiner Zeitgenossen zugestanden wird. *Christoffel Schmid v. Grüneck* von *Ilanz,* General in niederländischen Diensten,[31]) hatte im Jahre 1688 als Jüngling anlässlich seiner Anwesenheit in *Paris* mit General *Stoppa* ein Interview.

Hören wir also, wie derselbe sich hierüber äussert:

„Es war im Jahr 1688, als ich in *Paris* mich an General *Stoppa* wendete, von der Hoffnung ausgehend, vermöge seiner ausserordentlichen Protektion eine Offiziersstelle zu erhalten. *Stoppa,* ein Graubündner, war in den *III Bünden* gut bekannt und bei den dortigen Herren und Oberen wohl angesehen. Er besass zu selbiger Zeit am Hofe *Ludwigs XIV.* einen eminenten Einfluss. Er war der Liebling des Kriegsministers, Marquis *de Louvois,* und genoss durch

---

5.	Die 4 Unter-Aidemajors je	Livre 2000	2400
6.	Die Hauptleute der Füsilierkompagnien (nebst Rekrutengeld L. 1000)	6000	7000
7.	Die Hauptleute der Grenadiere je	8000	10000
8.	Die ersten Lieutenants je	2400	3000
9.	Die ersten Unterlieutenants je	1800	2100
10.	Die zweiten „ je	1500	1800
11.	Die ersten Wachtmeister je . . . . . ; .	540	600
12.	Die zweiten „ je	432	504
13.	Jeder Fourier	324	396
14.	„ Caporal	288	342
15.	„ Gefreite	252	288
16.	„ Grenadier und Tambour	180	216
17.	„ Soldat	162	180

Zudem erhielt jeder Soldat noch 3 Sous und 4 Deniers täglich für Unterhalt und Maschengeld, also jährlich 70 Livres.

[31]) Von diesem Feldherrn besitzt die bündnerische Kantonsbibliothek eine Copie (Manuscript) seiner Selbstbiographie in französischer Sprache, betitelt: „Journal de ma vie." Diese Copie ist von der Hand des Barons v. Salis-Haldenstein geschrieben, reicht aber leider nur bis zum Jahr 1713. Ein Auszug resp. eine Uebersetzung dieser Arbeit im Sursilvaner Dialekt ist auf Seite 173 der Annalas della Societad Rhæto-Romanscha, I. Annada, Cuera 1886, abgedruckt.

diesen, in Anbetracht der grossen Verdienste, welche die französische Krone *ihm* zu verdanken hatte, des Königs gnadenreiche Huld. Während der Minderjährigkeit des Prinzen von *Maine,* Sohn des Königs, bekleidete er die hohe Stelle eines Ober-Generals der ganzen schweizerischen, bündner und wallisser Armee in französischen Diensten, ungefähr 25,000 Mann, und nahm dadurch einen militärischen Rang ein, den man sonst nur einem Prinzen aus dem königlichen Hause einzuräumen pflegte.

Schmid schreibt weiter: „Als ich nach *Landrecy* kam, hatte *Stoppa* angefangen, die Offiziere für die neu zu errichtenden Regimenter zu bezeichnen. Als Ober-General konnte er beinahe nach Belieben über die Offiziersstellen verfügen. *Stoppa,* der brave General stand aber, wie *Schmid* bemerkt, unter dem Scepter (?) seiner Gemahlin, welche mit der Vergebung der Offiziersstellen einen etwas unlauteren Handel trieb. Ohne eine Gratification war von Madame *de Stoppa nichts* zu erreichen. So musste z. B. ein Hauptmanns-Brevet mit 1000 Gulden honorirt werden.“ Deshalb wurde sie auch die Gnadenreiche (la dame de grâce) genannt.

Wie man sieht, geht der junge *C. Schmid* mit der Familie *Stoppa* scharf ins Gericht. Jedenfalls war ein guter Theil Hass und Missgunst die Triebfeder zu dieser kritischen Schilderung und zwar gewinnt diese Ansicht an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, dass *Schmid* ohne das heissersehnte Offiziers-Brevet in der Tasche zu den Penaten zurückkehren musste, obschon er, wie er selbst bemerkt, nicht ermangelt hatte, sich der gnadenreichen Frau persönlich vorzustellen und diese ihn freundlich empfangen und ihm den Bescheid ertheilte, er möge ihrer Protektion versichert sein. Abgesehen davon, standen ein Onkel als Kapitän und ein Bruder von ihm als Lieutenant in französischen Diensten. Später begegnen wir *Schmid* als holländischem Offizier in verschiedenen Feldzügen als Gegner des Generals *Stoppa.*

Den richtigen Ausspruch dürfte *M. May* gethan haben, wenn er sagt: „Ueber *Stoppa* wurde viel *Gutes,* aber auch viel *Böses* gesprochen und geschrieben.“

Wir haben *Schmid's* Kritik an dieser Stelle Raum gegeben, damit Jeder befähigt sei, ein selbständiges und gerechtes Urtheil über diesen grossen Landsmann zu fällen.

Wie so viele epochemachende, markante Heldenerscheinungen, welche die damalige kriegerische Zeit hervorbrachte, verdient auch der kriegsgewaltige General *Stoppa* der Vergessenheit entrissen zu werden, denn dieser Mitbürger manifestirt sich, wie überhaupt Jeder, der in analoger Stellung Schöpferisches geleistet hat, als ein Leuchtthurm der Geschichte und als eine Zierde der bündnerischen Heldengallerie. Er war ein Mann voll Muth, Intelligenz und Ausdauer; kühn im Wagen nicht nur in der blutigen Schlacht, sondern auch auf dem schlüpfrigen Boden der Politik. *May* in seiner histoire militaire de la Suisse sagt: „*Jean Pierre Stoppa* war ein Mann, der entweder sterben oder sein Ziel erreichen wollte. Wenn man gerecht sein will, so kann man ihm Muth und Ausdauer nicht absprechen.“

Der vielseitig veranlagte Schlachtenlenker nöthigt uns um so mehr höchste Bewunderung ab, als er nicht nur auf dem Kriegsschauplatz seinen Mann stellte, sondern auch mit Geschick und schlagfertiger Sicherheit auf dem gefährlichen Parquet zu *Paris* und *Versailles* beziehungsweise in diplomatischen Kreisen sich zu bewegen verstand. In diesem so fein organisirten Gehirn wohnte ein eiserner, unbeugsamer Wille; wie wäre es sonst denkbar, dass ein der Bauernhütte entsprossener, protektionsloser Jüngling dem Daseinskampfe und Schicksalswalten eine derartig ehrfurchtgebietende Lebensstellung abzuringen und an einem ränkesüchtigen Hofe bis an sein Ende zu behaupten vermochte, zu einer Zeit, wo auf ein Machtwort des Königs so mancher Ritter von Geburt wie des Geistes in der Bastille, ohne je verhört worden zu sein, lebendig begraben wurde.

Wenn wir uns auch bewusst sind, bei Abfassung dieser Abhandlung Dinge in den Kreis unserer Betrachtung gezogen zu haben, die eigentlich nicht in den Rahmen vorliegenden Lebensumrisses gehören, so glaubten wir dennoch durch Anführung von Episoden aus jenen bewegten Tagen darauf hinweisen zu sollen, wie viele unserer besten Wehrkräfte, und zwar oft einer unwürdigen, nichtigen Sache wegen, ihr Herzblut auf dem Schlachtfelde opfern mussten.

Es liegt daher der Erzählung ein Kern der Wahrheit zu Grunde, dass *Ludwig XIV.* dem General *Stoppa* gegenüber sich dahin ausgesprochen haben soll, „es hätten die Schweizertruppen *Frankreich* so viel Geld gekostet, dass man damit eine Strasse von *Paris* bis

Basel mit Thalern pflastern könnte", worauf *Stoppa* entgegnet habe, „er gebe dies zu, hingegen wisse seine Majestät ebensogut, dass die Schweizersoldaten für *Frankreich* so viel Blut vergossen haben, dass man einen von *Paris* nach *Basel* reichenden Kanal damit speisen könnte."

Nach einer durch ruhmreiche Thaten gekrönten Wirksamkeit beschloss *Joh. Peter v. Stoppa,* nach dem Frieden von *Riswick* (1697) seinen Lebensabend in *Paris* zu verbringen, wo ihm aber am 6. Januar 1701 der Todesengel die Pforten zum ewigen Frieden erschloss. *Stoppa* behielt seine 2 Regimenter und das Garde-Regiment, welches jedes eine Stärke von 2400 Mann aufwies und in 12 Kompagnien zu 200 Mann eingetheilt war, sowie seine oben erwähnten Kompagnien bis zu seinem Tode.[32])

Er und seine vielgeliebte Gemahlin, welche 7 Jahre früher dem Daseinswechsel verfiel, wurden im Frauenkloster zu *Chateau-Thierry* in *Béarn* in der von ihnen gestifteten Kapelle beigesetzt. Sein und seiner Gemahlin Grabmahl trägt folgende Inschrift:

„Lieutenant Général *Jean Pierre de Stoppa* et sa chère épouse, „*Anna Charlotte* de *Conti.*

„Le XII. Janvier 1701 le corps du susdit Seigneur a été ap-„porté en ce lieu et mis dans ce tombeau auprès de sa chère épouse. „Son adresse, sa capacité, son crédit ont toujours maintenu une „parfaite intelligence entre *Louis le grand* et les Cantons et les „attachés pour jamais au service de la France: brave soldat, grand „capitaine, bon mari, fidèle à ses devoirs et à la religion, il a reçu „de Dieu une longue et heureuse vie, et l'on doit croire qu'il en „aura, par la miséricorde divine, obtenu un repos éternel que ses „aumônes lui ont mérité. Il est mort à Paris le 6 Janvier 1701, „âgé de 81 ans et 6 mois."

Nachfolgendes Soldatenlied, welches Bezug auf den General *Joh. Pet. Stoppa* hat, fand der Autor dieser Biographie im Jahr 1885 in Scanfs unter Maculaturen. Es ist nach der Handschrift und Sprache

---

[32]) Laut Kriegsetat, welchen wir 1889 in Paris persönlich durchgesehen haben, bestehen obige Regimenter noch derzeit. Dieselben tragen jetzt die Nr. 64, 66 und 76 und haben diese den deutsch-französischen Krieg von 1870/71 ebenfalls mitgemacht und an den meisten Schlachten theilgenommen.

unzweifelhaft aus der Zeit, da Valenciennes und Cambray von der französischen Armee erobert worden sind, also aus dem Jahr 1677. Dasselbe wird wörtlich wiedergegeben, auch die Orthographie wurde beibehalten; die nöthigen Erklärungen werden unten angebracht.

1.

Wallenziener[33]) du aller schönste
Und woll bekannte stadt,
Wie hast dich übergäben,[34])
So schlächt mit deiner dat![35])
Ein sturm woll[36]) aussgelöschet,
Ein kräntzly[37]) von dem land
Und solches übergeben
Ludwig,[38]) wohl in die Hand.

2.

Wallenziener deine dat
Gar höchlich[39]) würd beklagt;
Ewig würst müssen hören
Das blut, bey tag und nacht,
Welches du hasst vergossen,
Bei vil frisch, jung muht[40])
Und auch hasst machen sterben,
So vil frisch, junges blut.

3.

Wie vil sind zu betrawen,[41])
Die sind gefangen noch,
Kapitein, leütinembt, fenderich,
Scharschend[42]) habend alle einen koch,
Der Obrist tuht[43]) beklagen
Sein schöness Regiment,
Und wie ess habe genomen
So gar ein schlächtess end.

---

[33]) Die Stadt und Festung Valenciennes. [34]) ergeben, capituliert. [35]) That. [36]) wohl. [37]) ein Kränzchen. [38]) Ludwig XIV. [39]) sehr. [40]) Muth. [41]) betrauern. [42]) Sergeant-Feldweibel. [43]) thut.

4.

Kameri[44]) du alte Mutter
Mit stoltzer tochter dein (Valenciennes),
Wend ab dein härtz[45]) vom Panier[46])
Es kann nit[47]) anderiss[48]) sein,
Das lut[49]) brüllen[50]) dir ist verboten
Gegen dem französischen Huss,[51])
Dass dich all'zeit betrüebet,[52])
Pigerdey[53]) ietz[54]) lacht dich uss.[55])

5.

Kamery du ächte Mutter
Mit stoltzer tochter dein[56])
Wie bald hast dier die Jilien[57])
Die tugend genommen ein,
Dieweil umb[58]) eüch gepflanzet
Mit Jilien umb und umb[59])
Und ihr sind eingeschanzet[60])
Mit der vil edlen blum.[61])

6.

Tugedürly[62]) und der Gärtner[63])
Und grosse General,
Sintemehr[64]) nicht wollte leiden,
Schickt alssbald in Holand,
Dass die Herren von staden[65])
Schickt ihnen hülff in aller eyl[66])
Den Gärtner zu vertreiben,
Und last ihm gahr kein weil.

---

[44]) Cambray, deutsch Kammerik, Stadt und Festung im Departement du Nord. [45]) Herz. [46]) das Banner. [47]) nicht. [48]) anders sein. [49]) laute. [50]) Anspielung auf den Löwen im holländischen Wappen. [51]) Haus. [52]) betrüben. [53]) Picardie. [54]) jetzt. [55]) auslachen, verhöhnen. [56]) Andeutung auf Valenciennes. [57]) Anspielung auf das französische Wappen, die Lilien. [58]) um euch. [59]) um und um, ringsherum. [60]) eingeschanzt, eingepflanzt. [61]) Blume, die Lilie. — [62]) wahrscheinlich Turenne. [63]) Ludwig XIV. [64]) St. Omer, Stadt und Festung. [65]) von den Generalstaaten. [66]) in aller Eile.

7.

Der Printz[67]) der that marschieren,
Mit seiner starken macht,
Sintemehr wolt er inzegen,[68])
Kein zweiffel, er mit macht.
Tugedürly nun gab order,[69])
Sobald er dz[70]) vernommen,
Der Oberst marschal *Stupen,*
Dass ehr, in sein platz kommen.

8.

Da ging ihm auch engägen[71])
Tugedurly und andere Helden,
Wie auch der Litzen burger,[72])
Beidy sich tapfer instelt;[73])
Endlich der Printz von Oransch[74])
Griff an, mit starker macht,
Zwölf stund lang annerzogen,[75])
Dass auff beiden seiten kracht.

9.

Das teht[76]) desto besser gefallen
Den schweitzern,[77]) druff und druff,
Sie griffenss[78]) an, mit freuden,
Setzten an mit starkem lauff,
Das bracht dem Prinzen ein schrechen,[79])
Den ofezieren[80]) allzumahl;
Die Holender müssend weichen,
Die nit kamend zu gnad und wal.

10.

Das blut sie nit konten schmecken,
Welches floss hin und her;
Da sah man nichts alss laufen,
Darin schlagen ihr gewehr;

---

[67]) von Oranien. [68]) entsetzen. [69]) Befehl geben. [70]) das, solches. [71]) entgegen gehen. [72]) der Marschall v. Luxemburg. [73]) einstellen. [74]) v. Oranien. [75]) dauerte die Schlacht. [76]) thun. [77]) den Schweizertruppen. [78]) angreifen. [79]) ein Schrecken. [80]) Offiziere.

Mange[81]) seel[82]) bald passirte,[83])
Kain order[84]) thet lauffen,
Dass ihm das härtz im leibe kracht.

11.

Alle stuck[85]) zurück sind bliben,
Wie dann auch die monicion,[86])
Da stunden alle bugasche,[87])
Welche wahren[88]) unser Lohn,
Die deiltend[89]) wir mit huffen,[90])
Nach kriegss manier und bruch,[91])
Einer ertapt[92]) den bütel,[93])
Der ander fült sin buch.[94])

12.

Weil nun die schlacht ist über
Der edle Gärtner[95]) sagt:
Nun lass unss wieder werken,[96])
Frey, tapfer, tag und nacht,
Im *Sintemehr*[97]) heim[98])
Dert rächten Jilien gehöret,
Bald sol sie wurtzlen ein.[99])

13.

Der Printz, der würd geschlagen,
Den ölften tag Aprellen,[100])
Sintemehr ward übergaben,
Sintemehr gebend nit keinem weil;[101])
Tugedürly und ander gärtner
Und grosse General,
Die Jilien er bald pflantzet,
In der stadt und auff dem wall.[102])

---

[81]) manche. [82]) Seele. [83]) mancher hauchte seine Seele aus. [84]) kein Befehl wurde mehr gegeben, die Ordnung war aufgelöst. [85]) sämmtliches Geschütz. [86]) die Munition. [87]) die Bagage. [88]) war. [89]) theilen. [90]) in Haufen. [91]) nach Kriegsgefahr. [92]) erbeuten. [93]) den Beutel. [94]) den Bauch. [95]) Ludwig XIV. [96]) schaffen, arbeiten. [97]) St. Omer, das Lilienbanner aufpflanzen. [98]) Heim, Heimath, Gegend. [99]) Wurzeln fassen, gedeihen. [100]) den 11. April 1677. – [101]) brauchte nicht viel Zeit und Mühe, um es zu erobern. [102]) das französische Banner, die Lilien.

14.

Wie dann auch dem Hobmann[103]) Guler[104])
Das lied ist komponiert,
Habend sich allzeit tapfer gehalten,
Wie ess sich einem kapitein bebürt,[105])
Die soldaten auch das gleichen,
Keiner geschlossen auss,
Habend sich allzeit tapfer gehalten,
Frey, frisch im Feld und drauss.

Nachtrag.

Brigadier Johann Bapt. Stoppa.

Der Bruder des Generallieutenants *Joh. Peter Stoppa,* Brigadier *Johann Bapt. Stoppa,* den wir Eingangs erwähnt haben, wurde ebenfalls zu Clefen im Jahr 1624 geboren, studirte in Leiden Theologie und versah später die evangelische Pfarrei der emigrirten Waadtländer- und Savoyarden-Gemeinden in *London.* Dort wurde er innig befreundet mit dem *Secretär Thurlow,* dem alleinigen Minister *Cromwell's.* In den Jahren 1654 bis 1657 erhielt er, wohl durch Vermittlung seines Freundes Thurlow, verschiedene geheime Aufträge, quittirte aber den englischen Dienst und zog nach *Holland.* Daselbst erwarb er sich einen fein dressirten Affen. Mit diesem gelehrigen Thier begab er sich nach *Paris* und schenkte es der Königin, wofür *Joh. Bapt. Stoppa* Inhaber einer Kompagnie wurde. Da er ebenfalls ein gebildeter, strebsamer und begabter Mann war, der sich nunmehr ganz dem Militärdienste widmete, so avancirte er sehr rasch. Später erhielt er bei dem von seinem Bruder, anno 1672, angeworbenen Regiment die Charge eines Oberstlieutenants, in welcher Eigenschaft er in den vereinigten *Niederlanden* mit

[103]) Hauptmann, es dienten 2 Guler im französischen Heer, einer war später Regiments-Inhaber. [104]) aus Graubünden. [105]) gebührt, geziemt.

vielem Eifer gegen dieselben kämpfte. Im Jahr 1673 finden wir ihn zu *Utrecht,* 1677 formirt er aus verschiedenen Freikompagnien in königlich französischen Diensten ein neues Regiment. Um dieses von demjenigen seines Bruders, *Joh. Peter,* unterscheiden zu können, belegte man es mit dem Prädicat „*Jung Stoppa*". Im gleichen Jahr wurde er sodann mit seinem Regiment zum Dienst nach *Sicilien* befohlen. 1685 unternahm er mit dem nachmaligen berühmten englischen Bischof *Gilbert Burnet*[106]) eine Reise durch Italien.

Hievon zurückgekehrt, übernahm er wieder selbst das Kommando seines Regiments. Im April des Jahres 1689 zum Brigadier ernannt, erlag er im Jahr 1692 einer in der dreitägigen, mörderischen Schlacht bei *Steenkerken* erhaltenen Wunde und liegt in *Mons* begraben.

Er hatte in diesem Zeitraum die meisten Feldzüge mit grosser Bravour und Thatkraft mitgemacht.

Es ist von *Johann Bapt. Stoppa* im Druck erschienen:

1. Traduction du Sermon de Baxter sur la Parabole de l'Invitation aux nopces sur ces mots de St. Mathes XXII. 5. v.: „Mais ils n'entinront point de compte." Charenton 1664. 8⁰.

2. La Religion des Holandais. Paris 1673.

3. Justification des Colonels du Pays des Grisons qui servent en France, adressées aux trois ligues Grises. Paris anno 1690.

Auch *Johann Bapt. Stoppa* war ein tüchtiger und muthiger Offizier, der es, wenn er am Leben geblieben wäre, in seiner militärischen Laufbahn unzweifelhaft auf eine hohe Stufe gebracht hätte.

---

[106]) Geboren den 18. September 1643 zu Edinburgh, war später Bischof von Salisbury, starb den 17. März 1715.